

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

A. Problem und Ziel

Zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme

Bund und Länder decken ihren Finanzbedarf hauptsächlich durch Steuereinnahmen und Einnahmen aus der Kreditaufnahme. Die Aufnahme von Krediten erfolgt typischerweise über den Verkauf von Wertpapieren. Diese Wertpapiere weisen in aller Regel jährlich oder halbjährlich anfallende Kuponzahlungen auf. Die Kuponhöhe wird bei Neuemissionen nahe dem dann am Markt gehandelten Renditeniveau festgelegt. Das sich am Markt bildende Renditeniveau reagiert allerdings sehr schnell auf neue Informationen, so dass die gehandelte Rendite schon kurz nach der Neuemission wieder deutlich vom festgelegten Kupon abweichen kann. Solche Abweichungen spiegeln sich im Preis des Wertpapiers wider, der dann ober- oder unterhalb von 100 %, d. h. ober- oder unterhalb des Nennwerts, liegt.

Bei Verkäufen und Käufen von Wertpapieren weicht der gehandelte Preis also typischerweise vom Nennwert ab, so dass sogenannte Agien bzw. Disagien anfallen.

Agien und Disagien werden im kameralen Haushalt bisher vollständig im Jahr ihrer Entstehung als positive oder negative Zinsausgaben veranschlagt und wirken sich auf die für die Schuldenregel relevante Nettokreditaufnahme aus.

Diese vollständige Berücksichtigung von Agien und Disagien im Entstehungsjahr kann den Haushalt in einzelnen Jahren im Verhältnis zu den gesamten Zinsausgaben - je nach Marktentwicklung - sehr stark entlasten oder belasten.

Ökonomisch gesehen sind jegliche Kosten, die aus Verkäufen und Käufen von Wertpapieren entstehen, über die gesamte Laufzeit des gehandelten Wertpapiers zu berücksichtigen. Geschieht dies nicht, können ökonomisch gleichwertige Finanzierungsvarianten zu deutlich unterschiedlichen Kosteneffekten in den einzelnen Jahren ihrer Laufzeit führen. Es besteht die Gefahr einer Vorbelastung (Entlastung) zukünftiger Haushaltsjahre zugunsten (zulas-ten) des laufenden Haushaltsjahres.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf Agien und Disagien, bei denen nach der bestehenden Veranschlagungspraxis die Abweichung zwischen dem Status Quo und einer ökonomisch sachgerechten Darstellung am gravierendsten ist. Für eine sachgerechte Abbildung müssen aber zusätzlich auch weitere Kostenarten so berücksichtigt werden, dass die Verteilung der Gesamtzinskosten auf die Laufzeit möglichst unabhängig von der Art ihrer Entstehung ist. Das Ziel ist daher die periodengerechte Veranschlagung und Verbuchung der Zinsausgaben (positive und negative), um eine ökonomisch sachgerechte Berücksichtigung über die gesamte Laufzeit der Finanzierung zu schaffen.

Fortsetzung und Weiterentwicklung des KiTA-Qualitätsgesetzes

Eine gute frühkindliche Bildung legt die entscheidenden Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungsbiographie, beeinflusst auch den weiteren Lebensweg maßgeblich und leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Chancengerechtigkeit. Um für alle Kinder bis zum Schuleintritt im gesamten Bundesgebiet einen gleichwertigen Zugang zu hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen, sind gezielte Verbesserungen der Qualität der Kindertagesbetreuung notwendig. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, auf dieses Ziel hinzuwirken.

2019 trat das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) in Kraft. Dieses zielt darauf ab, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln, die Teilhabe an Angeboten frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung zu verbessern sowie hierdurch einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten. Das Gesetz sieht einen Instrumentenkasten mit zehn qualitativen Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung vor, aus dem die Länder anhand ihrer spezifischen Bedarfe auswählen können. § 6 KiQuTG schreibt ein begleitendes Monitoring und eine Evaluation der Wirksamkeit des Gesetzes vor.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings sowie des ersten Evaluationsberichts wurde das KiQuTG durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) zum 1. Januar 2023 erstmalig geändert und inhaltlich weiterentwickelt. Es erfolgte eine stärkere Fokussierung auf diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualitätsentwicklung von vorrangiger Bedeutung sind. Die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG müssen seitdem überwiegend in diesen Handlungsfeldern ergriffen werden. Ab 2023 begonnene Maßnahmen dürfen ausschließlich in diesen Handlungsfeldern umgesetzt werden.

Im Monitoring zeigt sich, dass seit 2019 Verbesserungen bei der Qualität von und der Teilhabe an Angeboten der Kindertagesbetreuung erreicht werden konnten. Hierzu haben nach den Befunden der Evaluation auch die Maßnahmen der Länder zur Umsetzung des KiQuTG beigetragen. Gleichzeitig sind in zentralen Qualitätsbereichen weiterhin große Unterschiede zwischen den Ländern zu konstatieren. Eine substantielle Angleichung der Strukturqualität konnte bislang nicht erreicht werden. Die Evaluation empfiehlt daher, dass im Sinne der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über bundesweite Qualitätsstandards in zentralen Qualitätsbereichen im Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelt werden sollte.

Der Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode sieht vor, dass KiTa-Qualitätsgesetz gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Mit Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 12./13. Mai 2022 haben sich die Länder bereit erklärt, in einen strukturierten, ergebnisoffenen Prozess mit dem Bund einzutreten, um ein gemeinsames Verständnis über bundesweite Qualitätsmaßstäbe in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und Vorschläge für mögliche Regelungen eines Qualitätsentwicklungsgesetzes zu erarbeiten.

Auf Grundlage des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag und des JFMK-Beschlusses hat eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern auf Fachebene (AG Frühe Bildung) in einem 2022 gestarteten Prozess unter enger Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände und unter Beteiligung eines Expertendialogs Empfehlungen für Handlungsziele und Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung erarbeitet. Der Fokus wurde dabei auf die im Koalitionsvertrag benannten Qualitätsbereiche Verbesserung der Betreuungsrelation, Sprachliche Bildung und Förderung und bedarfsgerechtes (Ganztags-)Angebot gelegt. Die Ergebnisse wurden im März 2024 im Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und

Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ vorgelegt. Neben den Empfehlungen für Handlungsziele und Standards enthält der Bericht Berechnungen zu dem aus möglichen Standards resultierenden Personalbedarf und den diesbezüglichen Kosten, Vorausberechnungen des Platz- und Personalbedarfs in der Kindertagesbetreuung für die kommenden Jahre sowie konkrete Regelungsvorschläge und Empfehlungen für ein gestuftes zeitliches Vorgehen. Die für Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder haben die Ergebnisse der AG Frühe Bildung und den Bericht mit einer gemeinsamen Erklärung vom 27. März 2024 politisch eingeordnet, den weiteren Qualitätsprozess skizziert und die notwendigen Voraussetzungen für ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards dargelegt. Bei den weiteren Schritten im Qualitätsprozess muss danach unter anderem berücksichtigt werden, dass insbesondere in den westdeutschen Ländern zusätzliche Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung gewonnen werden müssen.

Die Qualitätsentwicklung in den Ländern soll mit dem Ziel der Angleichung der Qualitätsniveaus und der Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern weiter vorangetrieben werden, um so bundesweite Standards vorzubereiten und das langfristige Ziel, diese in einem Qualitätsentwicklungsgesetz bundesgesetzlich festzuschreiben, weiter zu verfolgen.

B. Lösung

Zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme

Zinsausgaben sollen innerhalb der kameralen Haushaltsführung zukünftig periodengerecht veranschlagt und gebucht werden. Dafür soll für selbst emittierte in Euro denominierte nominalverzinsliche Wertpapiere mit festen Zinszahlungen sowie für selbst emittierte in Euro denominierte Diskontpapiere künftig der Verkaufserlös der Transaktion vollständig als Krediteinnahme veranschlagt und gebucht werden, anstatt wie bisher der Nennwert. Die Gesamtzinskosten (Kupon, Stückzins, Agio/Disagio, Diskontbetrag) sollen über die Laufzeit des Wertpapiers hinweg periodengerecht veranschlagt und gebucht werden.

Die Kuponzahlung wird wie bisher bei Fälligkeit als Zinsausgabe veranschlagt und gebucht. Die restlichen Bestandteile der Gesamtzinskosten werden künftig periodengerecht über die Laufzeit aufgeteilt und als Krediteinnahme und als Zinsausgabe veranschlagt und gebucht. Für jeden Verkauf oder Kauf ergeben so in jedem Haushaltsjahr die diesbezügliche Krediteinnahme und Zinsausgabe insgesamt im Saldo die Höhe der jährlichen Kuponzahlung für das Wertpapier.

Im Ergebnis entsteht so aus den einzelnen Kreditaufnahmen eine gleichmäßige Belastung über die Laufzeit des Wertpapiers. Dabei entsprechen über die gesamte Laufzeit eines Wertpapiers hinweg die veranschlagten Zinsausgaben in Summe weiterhin den Gesamtkosten und die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen in Summe dem Nennwert. Die über die Laufzeit veranschlagte Kreditaufnahme wird bei Fälligkeit des Wertpapiers vollständig getilgt.

Die periodengerechte Veranschlagung und Buchung der Zinsausgaben erleichtert die Haushaltsaufstellung und die Haushaltsführung; sie liegt auch im Interesse einer nachhaltigen, regelbasierten Finanzpolitik. Die Belastung zukünftiger Jahre durch Zinsausgaben hängt dann nur noch vom exogen vorgegebenen Renditeniveau zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme ab, nicht mehr auch von der Auswahl bestimmter Wertpapiere.

Es ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren für die Länder ab Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen, um ihre Veranschlagungs- und Buchungspraxis in ihren jeweiligen Landeshaushalten entsprechend der neuen Regelungen zu ändern. Nach Ende der Übergangsfrist liegt

somit wieder die bislang im Gesetz vorgesehene Einheitlichkeit hinsichtlich der Veranschlagung und Buchung vor, die eine Vergleichbarkeit und Transparenz der Daten gewährleistet. Da es sich im Detail um komplexe Anpassungen handelt, sollte hinreichend Zeit dafür zur Verfügung stehen, kamerale Haushalte umzustellen. Die Übergangsfrist soll gewährleisten, dass auch den Ländern mit Doppelhaushalten ausreichend Zeit verbleibt, ihre Haushaltsaufstellung und -führung auf die neue Veranschlagungs- und Buchungspraxis umzustellen.

Fortsetzung und Weiterentwicklung des KiTA-Qualitätsgesetzes

Der mit dem KiQuTG angestoßene Prozess, die Qualität der Kindertagesbetreuung nach den Entwicklungsbedarfen der Länder bundesweit weiter zu entwickeln und die Qualitätsniveaus zwischen den Ländern so schrittweise im Sinne einer Konvergenz nach oben anzugleichen, soll zunächst fortgesetzt werden. Hierzu soll das Gesetz zur Vorbereitung langfristig anzustrebender Qualitätsstandards weiterentwickelt werden. Es bedarf einer stärkeren Fokussierung auf diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität besonders wichtig sind und in denen bundesweite Standards angestrebt werden (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 8 KiQuTG). Die Maßnahmen in den übrigen Handlungsfeldern (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 9 und 10 KiQuTG) sowie solche zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG) sollen deshalb im Rahmen des KiQuTG nach Auslaufen einer Übergangsfrist nicht weiter verfolgt werden. Mit dieser Weiterentwicklung des Gesetzes wird auch den Empfehlungen der Evaluation Rechnung getragen, eine Fokussierung auf weniger Handlungsfelder vorzunehmen sowie eine Budgetkonkurrenz von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und solchen zur Beitragsentlastung zu vermeiden.

Für eine effektivere Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung bedarf es der Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik mittels konkreter Anpassungen der Erhebungsmerkmale (§ 99 Absatz 7 bis 7a SGB VIII).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Zinsausgaben des Bundes und seiner Sondervermögen ergeben sich aus der erheblich reduzierten Planungsunsicherheit und der Verteilung von Zinsausgaben über die Laufzeit der Wertpapiere. Im Einzelnen hängen sie von der geplanten Nettokreditaufnahme und von der Refinanzierungsstrategie des Bundes ab.

Eine näherungsweise Modellrechnung per 31. Mai 2024 unter Annahme des Finanzierungsbedarfs für den Bund und seine Sondervermögen gemäß Finanzplan des Bundes vom 3. Juli 2023 ergibt, dass der für den Bundeshaushalt im Jahr 2025 zu veranschlagende Ansatz für Zinsausgaben um rund 7,3 Milliarden Euro reduziert und im Gegenzug die Zinsausgabenansätze der Folgejahre in dieser Höhe belastet werden. Für die Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung entsteht für 2025 eine Entlastung in Höhe von 0,8 Milliarden Euro, die Folgejahre werden in dieser Höhe belastet.

In den Folgejahren ergeben sich im Saldo entlastende Effekte bis einschließlich zum Jahr 2028. Zusätzliche Haushaltsausgaben durch die Umsetzung entstehen dem Bund nicht.

Langfristig entstehen dem Bund und den Ländern keine Haushaltsausgaben.

Durch die Änderung des FAG verringern sich die Steuereinnahmen des Bundes in den folgenden Jahren um folgende Beträge:

2025: 1 993 Millionen Euro,

2026: 1 993 Millionen Euro.

Hierfür ist im Einzelplan 60 Vorsorge getroffen. Zudem entstehen im Bundeshaushalt in den Jahren 2025 und 2026 Mehrausgaben durch einen Erfüllungsaufwand in Höhe von jeweils 7 Millionen Euro, die im Regierungsentwurf 2025 beziehungsweise Finanzplan 2026 des Einzelplans 17 bereits berücksichtigt sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Umstellung der Systeme auf die periodengerechte Veranschlagung, Buchung und Berichterstattung entsteht dem Bund bei der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH einmalig ein Aufwand, der auf 650 000 Euro geschätzt wird. Hinzu kommen jährliche Aufwendungen in Höhe von rund 35 000 Euro, vor allem für Lizenzgebühren.

Den Ländern dürfte durch die Änderungen jeweils kein höherer Aufwand entstehen als dem Bund.

Den Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Durch die mit diesem Entwurf beabsichtigten Anpassungen des KiQuTG entsteht in der Bundesverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 7 Millionen Euro, der sich durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht verändert.

Auch den Ländern entsteht durch die beabsichtigten Änderungen des KiQuTG kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Vom ...

Der Bundestag hat [mit Zustimmung des Bundesrates](#) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgrundsätzgesetzes

Das Haushaltsgrundsätzgesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Im kameralen Haushalt sind bei Verkauf und Kauf von selbst emittierten in Euro denominierten nominalverzinslichen Wertpapieren mit festen Zinszahlungen sowie von selbst emittierten in Euro denominierten Diskontpapieren die Gesamtzinskosten abweichend von ihrer Kassenwirksamkeit periodengerecht über die Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers aufzuteilen. Dabei sind die anteiligen Gesamtzinskosten jeweils auf die Periode von Zahlungstermin zu Zahlungstermin aufzuteilen. Der Saldo aus Zinsausgaben und Krediteinnahme muss stets der Kassenwirkung der Zahlungen entsprechen.“

2. In § 8 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben aus Verkauf und Kauf von Wertpapieren im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 gilt § 1a Absatz 4 entsprechend.“

3. In § 13 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 umfassen unbeschadet der Höhe der Einnahmen aus Krediten die Verpflichtung zur endfälligen Tilgung der durch den Verkauf von Wertpapieren im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 aufgenommenen Kredite in Höhe der Nennwerte. Das Haushaltsgesetz konkretisiert die Art der Anrechnung auf die Kreditermächtigung entsprechend § 1a Absatz 4.“

4. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 wird der periodengerechte Anteil der Differenz zwischen Nennwert und Verkaufserlös, der bei Verkauf und Kauf von Wertpapieren im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 entsteht, ohne Zahlung im Haushalt gebucht.“

5. In § 49a wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a angefügt:

„(1a) Im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme ist es in kameralen Haushalten abweichend vom Grundsatz der Einheitlichkeit zulässig, bei Verkauf und Kauf von Wertpapieren im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 entweder entsprechend § 1a Absatz 4 zu verfahren oder den Nennwert der Krediteinnahme zuzuordnen und gleichzeitig die Differenz zwischen Nennwert und Verkaufserlös einem Ausgabetitel zuzuordnen.“

6. Nach § 59 wird ein neuer § 59a angefügt:

„§ 59a

Übergangsfrist

Die Länder dürfen von den Vorgaben der § 1a Absatz 4, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 4 und § 33 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2029 abweichen.“

Artikel 2

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Verkauf und Kauf von in Euro denominierten nominalverzinslichen Bundeswertpapieren mit festen Zinszahlungen sowie von in Euro denominierten Diskontpapieren des Bundes sind die Gesamtzinskosten abweichend von ihrer Kassenwirksamkeit periodengerecht über die Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers aufzuteilen. Dabei sind die anteiligen Gesamtzinskosten jeweils auf die Periode von Zahlungstermin zu Zahlungstermin aufzuteilen. Der Saldo aus Zinsausgaben und Krediteinnahme muss stets der Kassenwirkung der Zahlungen entsprechen.“

2. In § 18 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 umfassen unbeschadet der Höhe der Einnahmen aus Krediten die Verpflichtung zur endfälligen Tilgung der durch den Verkauf von Bundeswertpapieren im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 aufgenommenen Kredite in Höhe der Nennwerte. Das Haushaltsgesetz konkretisiert die Art der Anrechnung auf die Kreditermächtigung entsprechend § 11 Absatz 3.“

3. In § 71 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 wird der periodengerechte Anteil der Differenz zwischen Nennwert und Verkaufserlös, der beim Verkauf und Kauf von Bundeswertpapieren des Bundes im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 entsteht, ohne Zahlung im Bundeshaushalt gebucht.“

Artikel 3

Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes

Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen nach § 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden, oder Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen gemäß § 4 waren.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

(1) Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werden auf folgenden Handlungsfeldern ergriffen:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches auf einer datenbasierten, rechtzeitigen und kontinuierlichen Bedarfsplanung beruht und insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen,
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
5. eine vollwertige und abwechslungsreiche Verpflegung sicherstellen,
6. die sprachliche Bildung fördern oder
7. die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) stärken.

Dabei ist mindestens eine Maßnahme in dem Handlungsfeld gemäß Satz 1 Nummer 3 zu ergreifen. Durch die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur

Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach Satz 1 werden bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards angestrebt.

(2) Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 waren, können noch bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 fortgeführt werden, auch wenn sie nicht von den Handlungsfeldern gemäß Absatz 1 Satz 1 erfasst sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach den Wörtern „um ihre Handlungsziele zu erreichen,“ die Wörter „und damit zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beizutragen,“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) In den Handlungs- und Finanzierungskonzepten nach Absatz 4 stellen die Länder außerdem für ihre Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 dar, welche Fortschritte sie bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen wollen. Absatz 4 Nummer 2 und 3 gilt entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 1 bis 3 wird jeweils nach der Angabe „§ 3 Absatz 4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Daten jährlich bis zum 15. Juli zu übermitteln“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt und die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Wörtern „in den Jahren 2023“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Angabe „2025“ die Angabe „und 2027“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro, in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1 993 Millionen Euro, im Jahr 2023 um 1 884 Millionen Euro und in den Jahren 2024, 2025 und 2026 um jeweils 1 993 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro, in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1 993 Millionen Euro, im Jahr 2023 um 1 884 Millionen Euro und in den Jahren 2024, 2025 und 2026 um jeweils 1 993 Millionen Euro.“

Artikel 5

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Geschlecht“ ein Komma sowie das Wort „Arbeitsbereiche“ eingefügt.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „und in der Verwaltung“ werden gestrichen.
 - bb) Die Wörter „und Arbeitsbereiche“ werden gestrichen.
 - cc) Nach dem Wort „Gruppenzugehörigkeit“ werden die Wörter „je Arbeitsbereich“ eingefügt.
 - dd) Nach den Wörtern „Monat und Jahr des Beginns der Tätigkeit in der derzeitigen Einrichtung,“ werden die Wörter „zusätzlich bei Personen, die sich in berufsabschlussbezogenen Qualifizierungen, insbesondere Ausbildung und Studium, befinden, Art und Jahr der Qualifizierung,“ eingefügt.
2. In Absatz 7a Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss,“ die Wörter „Monat und Jahr der erstmaligen Erlaubnis zur Kindertagespflege, Stellung im Beruf,“ eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Artikel 1 bis 3 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt in Kraft, sobald alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung geändert haben. Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 2029 tritt Artikel 1 Nummer 5 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme

Ziel des Gesetzesteils zur periodengerechten Veranschlagung ist es, bei selbst emittierten in Euro denominierten nominalverzinslichen Wertpapieren mit festen Zinszahlungen sowie bei selbst emittierten in Euro denominierten Diskontpapieren durch eine periodengerechte Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben deren Wirkung ökonomisch sachgerechter abzubilden. Die Aussagekraft der veranschlagten und gebuchten Zinsausgaben soll so zugunsten einer nachhaltigen Fiskalpolitik gestärkt werden.

Grundsätzlich entsteht vor allem bei der Aufstockung von Wertpapieren sowie bei Käufen und Verkäufen am Sekundärmarkt der Effekt, dass der kassenmäßige Verkaufserlös der Transaktion an ihrem Valutadatum nicht dem Rückzahlungsbetrag am Tag der Fälligkeit, also dem Nennwert des Wertpapiers, entspricht.

Dieser Differenzbetrag wurde bislang im kameralen Haushalt vollständig im Jahr seiner Entstehung als positive oder negative Zinsausgabe veranschlagt. Anfallende Stückzinsen wurden als negative Zinsausgaben im Zinsausgabentitel berücksichtigt, der Rest des Differenzbetrags wurde im Disagio-Titel veranschlagt. Im Saldo über Kreditaufnahme und Zinsausgaben ergab sich damit der kassenmäßige Betrag. In den Folgejahren wurden die jeweiligen kassenwirksamen Zahlungen (das heißt etwaige Kuponzahlungen, Rückzahlungsbetrag) berücksichtigt. Dieses führte jedoch dazu, dass im Jahr der Entstehung je nach Marktlage zum Teil hohe Agien bzw. Disagien anfielen, die die Haushaltsplanung und Haushaltsführung erschwerten.

Zukünftig sollen die Gesamtzinskosten über die Laufzeit des Wertpapiers periodengerecht veranschlagt und gebucht werden. Bei der periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben wird zum Zeitpunkt der Transaktion lediglich der kassenwirksame Betrag als Kreditaufnahme im Kreditaufnahmetitel berücksichtigt und auf die Kreditermächtigung angerechnet; nicht mehr jedoch der Differenzbetrag zwischen kassenwirksamen Betrag und Nennwert. In den Folgejahren werden zum einen bei kupontragenden Wertpapieren die kassenmäßig wirksamen Kuponzahlungen bzw. bei Fälligkeit des Wertpapiers die kassenwirksame Rückzahlung des Nennwerts berücksichtigt. Darüber hinaus wird der jeweilige Betrag angerechnet, der dem periodengerechten Anteil der Gesamtzinskosten ohne Berücksichtigung der kassenmäßigen Kuponzahlungen (anteiliger Periodenzins) entspricht. Dieser anteilige Periodenzins wird sowohl bei der Nettokreditaufnahme als auch bei den Zinsausgaben berücksichtigt, da die Kreditaufnahme die zusätzliche Ausgabe finanziert. Dem anteiligen Periodenzins steht kein kassenmäßiger Zahlungsstrom gegenüber, insofern wird vom Fälligkeitsprinzip abgewichen.

Durch entsprechende Regelungen wird die bisherige Behandlung von Agien und Disagien im kameralen System angepasst.

1. Abbildung von Agien und Disagien in der Kameralistik

Agien und Disagien entstehen unter anderem bei dem Verkauf von Wertpapieren, wenn die Marktpreise zum Zeitpunkt des Verkaufs vom Nennwert abweichen: Agiobedingte negative

Zinsausgaben entstehen, wenn das am Markt gehandelte Renditeniveau eines Wertpapiers bei Aufstockung unter der Höhe des Kupons liegt. Disagiobedingte Zinsausgaben entstehen, wenn das am Markt gehandelte Renditeniveau eines Wertpapiers bei Aufstockung über der Höhe des Kupons liegt. Diese Effekte treten zwangsläufig auf, da sich die am Markt gehandelten Renditen sehr schnell ändern; selbst bei Neuemissionen, bei denen im Vorfeld der Kupon neu festgelegt wird, schwankt typischerweise der Markt zwischen dem Zeitpunkt der Festlegung des Kupons und dem Zeitpunkt der Zuteilung des Wertpapiers an die Käufer.

Agien und Disagien werden bislang im kamerale Haushalt im Jahr ihrer Entstehung vollständig veranschlagt und gebucht (Disagien als Zinsausgaben, Agien als negative Zinsausgaben). Der Verkaufserlös als die kassenwirksame Zahlung wird in drei Buchungen dargestellt: Der Nennwert wird als Krediteinnahme gebucht, Stückzins und Agio werden als negative Zinsausgaben, ein Disagio als (positive) Zinsausgabe gebucht. Damit entspricht die Veranschlagungspraxis der kamerale Systematik, nach der Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und Kassenwirksamkeit zuzuordnen sind.

Diese Veranschlagungspraxis erschwert sowohl die Planung der Ausgaben des Haushalts als auch die Haushaltsführung, da die Höhe von Agien und Disagien erst mit Durchführung der Transaktion feststeht. Die Unsicherheit über die zu veranschlagenden Gesamtzinskosten des Wertpapiers wird im Haushalt größtenteils allein im Jahr der Transaktion abgebildet; die Kosten betreffen zwar die gesamte Laufzeit, werden aber nach bisheriger Praxis allein dem Haushalt im Jahr der Transaktion zugeordnet. Insbesondere unter den Bedingungen der Schuldenregel führen übermäßig schwankende Zinsausgaben zu Einschränkungen bei der Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung, was der Intention der Schuldenregel zuwiderläuft: Die bisherige kamerale Veranschlagungspraxis kann je nach Marktumfeld dazu führen, dass Agien kurzfristig die Grenzen der Schuldenregel zulasten künftiger Haushaltsjahre lockern und dass Disagien die Grenzen der Schuldenregel zugunsten künftiger Haushaltsjahre einengen. Die bestehende Praxis führt dazu, dass ökonomisch gleichwertige Finanzierungsvarianten mit identischen Zahlungsströmen zu unterschiedlichen Veranschlagungen und Buchungsvorgängen führen. In der bestehenden Veranschlagungspraxis ist es daher theoretisch möglich, allein durch die Auswahl von Wertpapieren mit über/unter dem Renditeniveau des Markts liegenden Kupons Einfluss auf die Höhe der Agien/Disagien und damit auf Belastungen/Entlastungen des laufenden Jahres und künftiger Haushaltsjahre zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund wurde in den vergangenen Jahren immer wieder die bestehende Praxis der Veranschlagung und Buchung von Agien und Disagien kritisiert. Die Bundesbank und der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen haben dem Bund wiederholt empfohlen, die bisherige Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben umzustellen und die Zinsausgaben stattdessen ökonomisch sachgerecht und transparent periodengerecht zu verteilen. Die Bundesbank (Monatsbericht Juni 2021 und Juli 2017) führt an, dass eine periodengerechte Verteilung der Zinsausgaben ökonomisch sachgerechter wäre und die tatsächliche Haushaltslage leichter erkennen ließe. Die Haushaltsbelastungen durch Zinsen würden verstetigt, die Haushaltsergebnisse besser planbar und weniger erratisch. Die Umstellung würde auch der Intention der Schuldenregel besser gerecht, und es entfiere eine Umgehungsmöglichkeit. Kritisiert wurde auch, dass durch die Berücksichtigung von Agien im Ausgabejahr der Emissionen der Eindruck von Gestaltungsspielräumen entstehen könne und die mit Agien verbundenen höheren Zinskosten der Zukunft nicht in die jeweils aktuelle Haushaltsplanung eingingen. Der wissenschaftliche Beirat (Stellungnahme vom November 2021, BMF-Druck 04/2021) schlug ebenfalls vor, die Buchung von Agien und Disagien im Haushalt zu ändern. Eine Möglichkeit sei die periodengerechte Zuordnung der Agien/Disagien, also eine Anpassung der Buchungsregeln. Dadurch würde eine einfache Grundlage geschaffen, das Schuldenmanagement ebenso wie Haushaltsaufstellung und -vollzug vom Einfluss rein buchungstechnischer Aspekte zu befreien.

2. Zur Notwendigkeit von Aufstockungen

Ein großer Anteil der entstehenden Agien und Disagien ist auf Aufstockungen zurückzuführen. Aufstockungen sind für viele Emittenten ein notwendiges Mittel, um die Wertpapiere auf ein für die Handelbarkeit hinreichendes Volumen zu bringen. Durch die Marktbewegung zwischen dem Zeitpunkt der Neuemission und den nachfolgenden Aufstockungen ergibt sich in aller Regel ein Preis, der zu einem vom Nennwert abweichenden Verkaufserlös führt. Selbst bei Neuemissionen wird in aller Regel nicht mit einem Preis emittiert, der zu einer Vereinnahmung des Nennwerts führt, da zwischen dem Zeitpunkt der Kuponfestlegung und der Emission aus technischen und prozessualen Gründen ein gewisser Zeitraum liegen muss, innerhalb dessen sich Marktbewegungen ergeben. Zudem entstehen aus den gleichen Gründen Agien und Disagien bei Verkäufen und Käufen am Sekundärmarkt.

Die Notwendigkeit der Aufstockungen hat besonders für den Bund als Euro-Benchmark-Emittent eine hohe Bedeutung:

Der Bund hat seit Jahrzehnten die niedrigsten Emissionsrenditen und damit die günstigsten Finanzierungskosten im Euroraum. Erhalt und Verteidigung des Benchmark-Status erfordern neben einem verlässlichen, transparenten Auftreten als Emittent auch die Schaffung und Pflege liquider Märkte. Aufstockungen sind daher, wie bei allen großen zentralstaatlichen Emittenten, ein essentieller Bestandteil der Emissionspraxis des Bundes; ohne Aufstockungen könnten Bundeswertpapiere nicht das für die Handelbarkeit erforderliche ausstehende Volumen erreichen. Auf Aufstockungen von ausstehenden Wertpapieren bis auf ein für die Liquidität von Bundeswertpapieren hinreichendes Volumen kann nicht verzichtet werden, ohne dass es zu erheblichen Zinsnachteilen käme: Für den Erhalt des Benchmark-Status sind hochliquide Sekundär-, Repo- und Future-Märkte erforderlich. Eine solche hervorragende Handelbarkeit ist nur bei hinreichend hohem ausstehendem Volumen jedes einzelnen Wertpapiers gegeben. Die hohe Liquidität ist eine Voraussetzung dafür, dass der Bund seinen Benchmark-Status erhält und Bundeswertpapiere weiterhin die mit Abstand niedrigsten Renditen im Euroraum aufweisen. Da auch aufgrund regulatorischer Entwicklungen Investoren nicht unbegrenzte Volumina abnehmen, können in einzelnen Terminen maximal mittlere einstellige Milliarden-Beträge (ebenfalls laufzeitabhängig) abgesetzt werden. Somit ist die regelmäßige Aufstockung bereits ausstehender Wertpapiere unverzichtbar, um dauerhaft höhere Refinanzierungskosten für die gesamte Bundesschuld zu vermeiden.

3. Entwicklung von Agien und Disagien im Bundeshaushalt

Für den Bundeshaushalt gab es in den Jahren der Negativzinsphase jährlich deutliche Haushaltsentlastungen, da Wertpapiere nicht mit negativem Kupon begeben werden können und daher über lange Phasen hohe Agien vereinnahmt wurden. Aufgrund der seit Ende 2021 stark gestiegenen Zinsen erfolgten die Aufstockungen ausstehender Bundeswertpapiere ab 2022 vermehrt zu Markttrenditen oberhalb der (auf niedrigerem Zinsniveau festgelegten) Kupons, so dass es seitdem vermehrt zu Belastungen durch Disagien kam:

Ist-Ergebnisse im Zinstitel aus Agio/Disagio-Zahlungen (in Millionen Euro):

	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (Soll)
Agio(-)/ Disagio (+)	-5.737	-11.735	-10.854	-1.461	+14.863	+9.157

4. Vorteile der Umstellung

Mit der Regelung soll bewirkt werden, dass unterschiedliche Finanzierungsvarianten mit identischen Zahlungsströmen zukünftig zu möglichst ähnlichen Veranschlagungen und

Buchungen bei den jährlichen Zinsausgaben führen. Ökonomisch handelt es sich bei Agien und Disagien nicht um Gewinne oder Verluste für den Emittenten, sondern um vorgezogene Zinszahlungen, die sich in der Differenz zwischen dem Kupon und der Marktrendite zum Zeitpunkt des Verkaufs widerspiegeln. Bei einer periodengerechten Veranschlagung und Buchung würden diese Vorauszahlungen jeweils auf die Periode von Zahlungstermin zu Zahlungstermin des Bundeswertpapiers aufgeteilt.

Die periodengerechte Veranschlagung und Buchung berücksichtigt die Zinslast entsprechend ihrer Wirksamkeit über die Laufzeit und führt so zu weniger volatilen Zinsausgaben. Die Planbarkeit der Zinsausgaben wird verbessert, weil sich die Unsicherheit über die weitere Zinsentwicklung auf die gesamte Restlaufzeit der Wertpapiere verteilt, die teils erheblichen Schwankungen in den Zinsausgaben während Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung reduzieren sich. Planungspuffer können aufgrund der sich zukünftig geringer auf das erste Jahr auswirkenden Renditevolatilität reduziert werden. Die Aussagekraft der veranschlagten Werte wird gestärkt, weil die Unsicherheit über die zukünftige Zinsentwicklung bei der Veranschlagung nicht mehr überproportional im Jahr des Verkaufs abgebildet wird.

Implizite Vorbelastungen oder Entlastungen künftiger Haushalte werden damit genauer ausgewiesen. Die zeitliche Verteilung der Gesamtzinskosten soll so weitgehend unabhängig davon sein, ob sie sich aus Kuponzahlungen, aus Agien und Disagien, aus Stückzinsen oder Diskontbeträgen ergeben. Die Gesamtzinskosten werden dadurch ökonomisch sachgerecht auf die Laufzeit der Finanzierung verteilt.

Die potentiell prozyklische Wirkung der Zinsausgaben auf die strukturelle Nettokreditaufnahme und auf die Gesamtausgaben soll so verringert werden. Die Regelung ist im Interesse einer nachhaltigen, regelbasierten Finanzpolitik. Sie führt zu deutlich reduzierten Spielräumen für Ausgaben durch hohe agiobedingte negative Zinsausgaben bzw. Belastungen durch disagiobedingte Zinsausgaben. Die Belastung zukünftiger Jahre durch die Kreditaufnahme hängt somit maßgeblich vom Zinsniveau bei Verkauf ab und deutlich weniger von der Auswahl des konkreten Wertpapiers. Die gleichmäßige Berücksichtigung von Zinsausgaben über die Laufzeit führt dazu, dass der übrige Spielraum der Schuldenregel unabhängig von konkreten Emissionsentscheidungen ist. Die periodengerechte Veranschlagung und Buchung erleichtert zudem eine effizientere Ausrichtung des Schuldenportfolios des Emittenten, weil bei der Entscheidungsfindung rein veranschlagungs- und buchungsinduzierte Effekte auf die Zinsausgaben nicht mehr berücksichtigt werden müssen.

Langfristig betrachtet werden die Zinsausgaben geglättet, über die gesamte Restlaufzeit eines Wertpapiers liefern die aktuelle und die vorgeschlagene Veranschlagungspraxis identische Gesamtzinsausgaben. Im Ergebnis unterscheiden sich beide Methoden im Mittel über lange Zeiträume nicht. Es handelt sich um Verschiebungen von Zinskosten auf der Zeitachse, um diese über den gesamten Zeitraum, für den die Kreditaufnahme besteht, gleichmäßig zu berücksichtigen.

Fortsetzung und Weiterentwicklung des KiTA-Qualitätsgesetzes

Ziel des Gesetzesteils betreffend ein Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ist es die frühkindliche Bildung in Deutschland weiter zu verbessern. Gute frühkindliche Bildung kann wesentlich zu einem erfolgreichen Bildungs- und Lebensweg sowie zur Förderung von Chancengerechtigkeit beitragen. Neben dem Ausbau frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist daher in den letzten Jahren vor allem auch die Qualität dieser Angebote immer stärker in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung und von Regelungsvorhaben auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen gerückt. Die Bedeutung einer verlässlichen, leicht zugänglichen und qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung haben nicht zuletzt die Erfahrungen der Corona-Pandemie sowie die Ergebnisse jüngster Studien wie der PISA-Studie (OECD (2023: PISA 2022 Results (Volume I): The State of Learning and Equity in Education) oder des IQB-Bildungstrends (Stanat,

Schipolowski, Schneider, Weirich, Henschel u. Sachse (2023): IQB-Bildungstrend 2022. Sprachliche Kompetenzen am Ende der 9. Jahrgangsstufe im dritten Ländervergleich) noch einmal verdeutlicht. Dabei ist neben der Bedeutung für die Förderung von Kindern auch die Relevanz der Kindertagesbetreuung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit auch für die Wirtschaft hervorzuheben (vgl. hierzu bspw. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2023). Vor diesem Hintergrund ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, das Bildungs- und Betreuungsangebot im frühkindlichen Bereich in Deutschland weiter auszubauen und zu verbessern.

Konzeption und Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes seit 2019

2019 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) in Kraft. Es war das Ergebnis eines mehrjährigen, partizipativ angelegten Qualitätsprozesses von Bund und Ländern, um gemeinsame Qualitätsziele für die Kindertagesbetreuung zu entwickeln. Das Gesetz sieht die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung und die Verbesserung der Teilhabe anhand der spezifischen Bedarfe der einzelnen Länder vor. Dadurch werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt und es soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden (vgl. § 1 KiQuTG).

Hierfür wählen die Länder auf Basis einer Analyse der Ausgangslage im jeweiligen Land Maßnahmen aus einem Instrumentenkasten mit zehn qualitativen Handlungsfeldern aus. Zusätzlich können die Länder bislang auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen ergreifen. Das Gesetz sieht vor, dass jedes Land mit dem Bund einen Vertrag abschließt, in dem die konkreten Maßnahmen, die das Land ergreifen möchte, sowie deren geplante Finanzierung in einem Handlungs- und Finanzierungskonzept festgelegt werden.

Die Umsetzung des Gesetzes in den Ländern wird begleitet durch ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Ergebnisse werden in Monitoringberichten veröffentlicht. Teil der Monitoringberichte sind zudem Berichte der Länder, in denen sie über die Umsetzung der Maßnahmen und die hierdurch erzielten Fortschritte bei der Qualitätsentwicklung und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung berichten.

Das Gesetz schreibt vor, dass die Bundesregierung die Wirksamkeit des Gesetzes evaluiert und dem Deutschen Bundestag erstmals zwei Jahre nach dem Inkrafttreten über die Ergebnisse der Evaluation berichtet. Das BMFSFJ vergab hierzu zwei Evaluationsstudien, die die Umsetzung sowie die Wirkung des Gesetzes evaluieren sollten. Im September 2021 legte die Bundesregierung den ersten und im Juli 2023 den zweiten Evaluationsbericht vor, jeweils bestehend aus den (Zwischen-)Berichten der Evaluationsstudien und der Stellungnahme der Bundesregierung hierzu (BT-Drs. 19/32640, BT-Drs. 20/7750).

Zur Unterstützung der Länder bei der Umsetzung der Vorgaben des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes sowie zur Begleitung des Monitorings und der Evaluation verpflichtet das Gesetz den Bund, eine Geschäftsstelle beim BMFSFJ einzurichten. Das BMFSFJ hat 2019 eine entsprechende Geschäftsstelle geschaffen, die als gemeinsame Arbeitsgruppe zum Teil im BMFSFJ und zum Teil im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angesiedelt ist.

Weiterentwicklung durch das KiTa-Qualitätsgesetz zum 1. Januar 2023

Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz wurde durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-

Qualitätsgesetz) zum 1. Januar 2023 geändert und auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation inhaltlich weiterentwickelt. Es erfolgte eine stärkere Fokussierung auf die Qualitätsentwicklung und dabei insbesondere diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung sind. Dies betraf die Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 KiQuTG (Bedarfsgerechtes Angebot, Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, Stärkung der Leitung) sowie die Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 8 KiQuTG (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, Förderung der sprachlichen Bildung, Stärkung der Kindertagespflege). Nach Änderung durch das KiTa-Qualitätsgesetz mussten die Maßnahmen nach § 2 KiQuTG ab 1. Januar 2023 überwiegend in diesen Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden im Sinne einer fachlichen und finanziellen Schwerpunktsetzung. Zudem durften fortan neue Maßnahmen nur noch in diesen Handlungsfeldern ergriffen werden. Maßnahmen in den übrigen Handlungsfeldern oder solchen zur Beitragsentlastung, die die Länder seit Inkrafttreten des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in 2019 begonnen hatten, durften grundsätzlich weitergeführt werden, sofern die Vorgabe, überwiegend Maßnahmen in den vorrangigen Handlungsfeldern zu ergreifen, erfüllt wurde. Um den Ländern Gelegenheit zur Umsteuerung bei den von ihnen ursprünglich gewählten Maßnahmen zu geben, wurde eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2023 gewährt (§ 2 Absatz 2 KiQuTG). Die 2019 zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes geschlossenen Verträge wurden in 2023 entsprechend geändert (§ 4 Absatz 2 KiQuTG).

Zum Ausgleich der durch das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz sowie eine Änderung des § 90 SGB VIII zum 1. August 2019 auf Seiten der Länder entstehenden Belastungen erfolgte eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2019 bis 2024 in Höhe von insgesamt 9.349 Millionen Euro zu Gunsten der Länder. Hierdurch wurden die Länder in die Lage versetzt, eine nachhaltige Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in Deutschland zu gewährleisten.

Novellierungspotentiale auf dem Weg zu bundesweiten Qualitätsstandards

Der 2. Evaluationsbericht zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 13. Juli 2023 kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Konstruktion des Instrumentenkastens in Verbindung mit den Bund-Länder-Verträgen als eine in der Praxis tragfähige Lösung erwiesen hat, um den dem föderalen System Deutschlands zugrundeliegenden Prinzipien der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet einerseits und der Wahrung der föderalen Vielfalt vor Ort andererseits gerecht zu werden (vgl. BT-Drs. 20/7750, S. 5). Auf Grundlage der Bund-Länder-Verträge erfolgten demnach seit dem Inkrafttreten des Gesetzes 2019 wirksame Investitionen in die Qualität von und die Verbesserung der Teilhabe an Angeboten der frühkindlichen Bildung. Dies zeigt sich in den Ergebnissen des Monitorings: So haben sich zum Beispiel die Personal-Kind-Schlüssel verbessert. Für Kinder im Alter von unter drei Jahren lagen diese in 2022 bei 1:4,0 und für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 1:7,8. Gegenüber 2019 verbesserte sich damit der Personal-Kind-Schlüssel für Kinder im Alter von unter drei Jahren um -0,3 und für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt um -0,5. Auch ist ein deutlicher Personalausbau im Bereich der frühkindlichen Bildung zu konstatieren. In 2022 arbeiteten bundesweit über 683.000 pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen, im Vergleich zu 2019 entspricht dies einem Zuwachs von 12 Prozent. Das Qualifikationsgefüge blieb dabei weitgehend konstant. Des Weiteren ist eine gestiegene Bedeutung von Leitung in der Kindertagesbetreuung im genannten Zeitraum zu konstatieren. Der Anteil an Einrichtungen mit vertraglich gesicherten Leitungsressourcen betrug 2022 bundesweit 92,9 Prozent. Gegenüber 2019 stieg dieser Anteil der Einrichtungen um 2,2 Prozentpunkte (Monitoringbericht des BMFSFJ zum KiQuTG 2023, S. 747).

Die Evaluationsstudien zeigen jedoch auch Verbesserungspotentiale innerhalb des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes auf. So weist die Umsetzungsstudie darauf

hin, dass Maßnahmen anhand landeseigener Strategien auch dazu führen können, dass bundesweit Ungleichheiten verstärkt statt abgebaut werden, was dem Ziel des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes, zur Schaffung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse beizutragen, zuwiderliefe. Die Wirkungsstudie stellt zwar fest, dass positive Entwicklungen in einzelnen Handlungsfeldern vor allem dort zu beobachten sind, wo bei einem hohen Entwicklungspotential eine hohe Mittelfokussierung stattfand. Gleichzeitig hätten sich aber die vor dem Inkrafttreten des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes bestehenden Unterschiede in der Strukturqualität in den Kindertageseinrichtungen zwischen den Ländern seitdem nicht substantiell angeglichen (vgl. BT-Drs. 20/7750, S. 8). So haben sich die Personal-Kind-Schlüssel zwar insgesamt verbessert (s.o.). Gleichzeitig offenbart das Monitoring jedoch weiterhin große Unterschiede zwischen den Ländern. Zum Beispiel lagen in 2022 die Personal-Kind-Schlüssel für Kinder unter drei Jahren auf Länderebene zwischen 1:3,0 und 1:5,8. Die Spanne der Personal-Kind-Schlüssel zwischen den Ländern hat sich seit 2019 damit nicht verkleinert (Monitoringbericht des BMFSFJ zum KiQuTG 2023, S. 747). Auch das Qualifikationsgefüge des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen ist weiterhin sehr heterogen. So lag 2022 der Anteil von Personal mit einschlägigem Fachschul- oder Hochschulabschluss auf Ebene der Länder zwischen 52,8 und 90,2 Prozent (ebd., S. 126). Zudem gibt es zwischen den Ländern weiterhin große Unterschiede in der Ausgestaltung von Leitung: in 2022 lag der Anteil von Einrichtungen mit vertraglich gesicherten Leitungsressourcen zwischen 98,8 und 75,7 Prozent (ebd., S. 140).

Vor diesem Hintergrund empfehlen beide Evaluationsstudien, dass im Sinne der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über bundesweite Qualitätsstandards in zentralen Qualitätsbereichen im Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelt werden sollte. Solche an wissenschaftlich begründbaren, fachlichen Empfehlungen orientierte Standards sollten insbesondere die bedarfsgerechte Ganztagsbetreuung, den Fachkraft-Kind-Schlüssel sowie die Stärkung der Einrichtungsleitungen und der Kindertagespflege in den Blick nehmen. Die Umsetzungsstudie empfiehlt zudem, entsprechende Standards zur Förderung der sprachlichen Bildung bundesgesetzlich zu regeln (BT-Drs. 20/7750, S. 8).

Der Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode sieht vor, dass KiTa-Qualitätsgesetz gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Mit Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 12./13. Mai 2022 haben sich die Länder bereit erklärt, in einen strukturierten, ergebnisoffenen Prozess mit dem Bund einzutreten, um ein gemeinsames Verständnis über bundesweite Qualitätsmaßstäbe in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und Vorschläge für mögliche Regelungen eines Qualitätsentwicklungsgesetzes zu erarbeiten.

Auf dieser Grundlage und in Anknüpfung an den ersten Qualitätsprozess von Bund und Ländern wurde 2022 eine Arbeitsgruppe auf Fachebene (AG Frühe Bildung), bestehend aus dem BMFSFJ und den für Kindertagesbetreuung zuständigen Landesministerien und unter enger Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, damit beauftragt, Vorschläge für Handlungsziele und mögliche bundesweite Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung zu erarbeiten. Dabei sollten die im Koalitionsvertrag benannten Qualitätsbereiche Verbesserung der Betreuungsrelation, Sprachliche Bildung und Förderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot fokussiert werden. Zudem befasste sie sich mit Umsetzungsaspekten wie den aus Standards resultierenden Personalbedarfen und Kosten, einer möglichen rechtlichen Ausgestaltung und mit Vorschlägen für ein gestuftes zeitliches Vorgehen. Im Rahmen des Prozesses wurden zudem Vorausberechnungen zur Entwicklung des Platz- und Personalbedarfs in den kommenden Jahren erstellt. Begleitet und unterstützt wurde die Arbeit der AG Frühe Bildung durch einen Expertendialog aus den für Kindertagesbetreuung zuständigen Verbänden und Organisationen sowie durch wissenschaftliche Expertisen zu den genannten Qualitätsbereichen und ein rechtswissenschaftliches Gutachten zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Qualitätsstandards und zu

diesbezüglichen Regelungsmöglichkeiten. Die Ergebnisse hat die AG Frühe Bildung im März 2024 mit ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ vorgelegt. Als Kompendium für hohe Qualität enthält der Bericht Vorschläge für fachlich anzustrebende Standards zur Verbesserung der Betreuungsrelation (bspw. Anforderungen an die personelle Ausstattung von Tageseinrichtungen, an erforderliche Zeitkontingente zur Bewältigung von Leitungsaufgaben sowie an die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen), im Bereich der sprachlichen Bildung und Förderung (bspw. Verankerung des Zusammenspiels von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderungsauftrag des § 22 SGB VIII, verpflichtende Sprachstandserhebungen rechtzeitig vor Eintritt in die Grundschule und zusätzliche personelle Ressourcen für Einrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen) und zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten (Ganztags-)Angebots (bspw. Konkretisierung der Anforderungen an die Bedarfsplanung und Verpflichtung zur Bereitstellung einer vollwertigen und abwechslungsreichen Verpflegung).

Die für Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder haben die Ergebnisse der AG Frühe Bildung und den Bericht mit einer gemeinsamen Erklärung (Letter of Intent) politisch eingeordnet, den weiteren Qualitätsprozess skizziert und die notwendigen Voraussetzungen für ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards dargelegt.

Bei den weiteren Schritten im Qualitätsprozess muss unter anderem berücksichtigt werden, dass insbesondere in den westdeutschen Ländern zusätzliche Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung gewonnen werden müssen. Ausgehend von den Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund zur Entwicklung der Platz- und Personalbedarfe bis 2030 wird davon ausgegangen, dass in den westdeutschen Ländern zur Bedarfsdeckung zwischen 420.000 und 510.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt benötigt werden. In den ostdeutschen Bundesländern wird wegen der prognostizierten Entwicklung der Kinderzahlen bis 2030 zwar mit einem Bedarf an bis zu 27.000 zusätzlichen Plätzen für unter Dreijährige gerechnet, gleichzeitig werden die Zahlen bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in diesem Zeitraum voraussichtlich deutlich sinken, sodass ca. 30.000 bis 45.000 Plätze für diese Altersgruppe abgebaut werden könnten. Im Ergebnis werden in Ostdeutschland bis 2030 damit bei einer Verrechnung der Plätze für beide Altersgruppen voraussichtlich weniger Plätze benötigt als aktuell vorhanden. Legt man diese Prognosen zugrunde, um den aus der Bereitstellung eines bedarfsdeckenden Platzangebots resultierenden Personalbedarf zu berechnen, und berücksichtigt dabei die Anzahl ausscheidender Personen sowie der voraussichtlich neu ins Feld einmündenden Absolventinnen und Absolventen einschlägiger fachschulischer, berufsfachschulischer und akademischer Ausbildungsgänge, ergibt sich für Westdeutschland bis 2030 eine Personallücke zwischen 50.000 und 90.000 Personen. In Ostdeutschland werden hingegen voraussichtlich mehr Fachkräfte ausgebildet als für die Erfüllung des Rechtsanspruchs benötigt werden, sodass sich hier Potentiale für Qualitätsverbesserungen bieten können (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung, Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung, 2024, Anlage 1 S. 1 ff).

Daher soll der mit dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz angestoßene Prozess, die Qualität der Kindertagesbetreuung nach den Entwicklungsbedarfen der Länder weiter zu entwickeln und die Qualitätsniveaus zwischen den Ländern so schrittweise im Sinne einer Konvergenz nach oben anzugleichen, zunächst fortgesetzt werden. Hierzu soll das Gesetz in Vorbereitung der langfristig angestrebten Qualitätsstandards weiterentwickelt werden. Es bedarf einer stärkeren Fokussierung auf diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität besonders wichtig sind und in denen bundesweite Standards angestrebt werden. Die Maßnahmen in den übrigen Handlungsfeldern (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 9 und 10 KiQuTG) sowie solche zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen sollen deshalb im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes nach Auslaufen

einer Übergangsfrist nicht weiterverfolgt werden. Den Ländern steht es jedoch frei, diese Maßnahmen außerhalb der Verträge zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes fortzuführen. Mit dieser Weiterentwicklung des Gesetzes wird auch den Empfehlungen der Evaluation Rechnung getragen, eine Fokussierung auf weniger Handlungsfelder vorzunehmen sowie eine Budgetkonkurrenz von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und solchen zur Beitragsentlastung zu vermeiden.

Ein zentraler Aspekt der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung wird auf absehbare Zeit die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften sein. Hierzu entwickelt der Bund gemeinsam mit den Ländern derzeit eine Gesamtstrategie mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen. Unter Einbindung der Länder und eines breiten Kreises von Expertinnen und Experten wurden in einem partizipativen Gesprächsprozess Empfehlungen zur Fachkräftesicherung insbesondere in den Berufsfeldern Kindertagesbetreuung und Ganztagesbetreuung von Kindern im Grundschulalter erarbeitet. Dabei geht es nicht nur um die Gewinnung neuer Fachkräfte, sondern gerade in den ostdeutschen Bundesländern auch um das Halten von Fachkräften, die infolge der demografischen Entwicklung und des mancherorts stattfindenden Platzabbaus eine Perspektive benötigen und die beispielsweise zur Verbesserung von Fachkraft-Kind-Schlüsseln beitragen können. Auch Verbesserungen der Strukturqualität insgesamt können sich positiv auf die Fachkräftegewinnung und -sicherung auswirken, indem dadurch bessere Arbeitsbedingungen geschaffen werden und das Berufsfeld attraktiver wird. Das Ergebnispapier des Gesprächsprozesses enthält Empfehlungen und gute Praxis zur beruflichen Orientierung, zur Steigerung der Attraktivität der Erstausbildung und Weiterbildung, zur Gewinnung zusätzlicher Zielgruppen und der Erleichterung von Quereinstiegen, zur beruflichen Integration von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen.

Mit dieser Fortentwicklung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes soll die Qualitätsentwicklung in den Ländern mit dem Ziel der Angleichung der Qualitätsniveaus und der Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern weiter vorangetrieben werden, um so bundesweite Standards vorzubereiten und das langfristige Ziel, diese in einem Qualitätsentwicklungsgesetz bundesgesetzlich festzuschreiben, weiter zu verfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme

Die Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben wird innerhalb der kameralen Haushaltsführung auf eine periodengerechte Aufteilung umgestellt. Dazu wird eine entsprechende Aufteilung der Zahlungen in Zinsausgaben und Krediteinnahme zugelassen, so dass im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme der Erlös und nicht der Nennwert aus dem Verkauf oder Kauf von den im Gesetz spezifizierten Wertpapieren als Krediteinnahme veranschlagt und die Gesamtzinskosten periodengerecht von Zahlungstermin zu Zahlungstermin auf die Laufzeit des Wertpapiers aufgeteilt werden.

Für Transaktionen, die vor dem 1. Januar 2025 valutieren, gilt bis zur Fälligkeit unverändert die bisher gültige Veranschlagungs- und Buchungspraxis, da die erforderliche Bruttobuchung zwischen Krediteinnahme und Zinsausgabe bei diesen Transaktionen schon vollständig stattgefunden hat.

1. Definitionen / Klarstellungen

Unter Transaktionen sind Neuemissionen oder Aufstockungen von Wertpapieren sowie Verkäufe und Käufe selbst emittierter Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verstehen. Unter

dem Transaktionszeitpunkt ist jeweils der Tag zu verstehen, an dem die Neuemission oder die Aufstockung oder der Verkauf oder Kauf am Sekundärmarkt valutiert.

Das Gros der Kreditaufnahme erfolgt über Verkäufe von Wertpapieren am Primärmarkt, über die Neuemission von Wertpapieren oder über eine Aufstockung bereits ausstehender Wertpapiere. Dies sind in aller Regel großvolumige Transaktionen, die - je nach Emittent - mit mehr oder weniger zeitlichem Vorlauf angekündigt werden. Verkäufe können aber auch ohne Ankündigung und kurzfristig in im Vergleich kleineren Volumen am Sekundärmarkt erfolgen; dies führt ebenfalls zur Kreditaufnahme und kann auch dem Zweck der Marktpflege dienen. Letzteres gilt auch für die Käufe selbst emittierter Wertpapiere am Sekundärmarkt.

Die Regelung wird auf selbst emittierte Wertpapiere beschränkt, bei denen die Gesamtzinskosten über die Laufzeit bei Verkauf oder Kauf bereits feststehen und bei denen die unter I. beschriebene Problematik ein signifikantes Ausmaß erreichen kann. Das ist für solche Wertpapiere der Fall, die einen festen Kupon oder Diskont haben, die üblicherweise mehrmals und über einen längeren Zeitraum aufgestockt werden können, die in Euro denominated sind und die handelbar sind. Dies dient einerseits der Erleichterung der technischen Abbildung, ist aber andererseits auch inhaltlich begründet: Bei Wertpapieren in Fremdwährungen stehen die in Euro umgerechneten Kosten nicht bei Transaktionsabschluss fest, da sich der Wechselkurs von Zahlungstermin zu Zahlungstermin ändert. Bei variabel verzinslichen Wertpapieren schwankt der Preis durch die regelmäßige Anpassung an den variablen Referenzzins deutlich weniger stark als bei festverzinslichen Wertpapieren, so dass die Wirkung von Agien und Disagien hier generell vernachlässigbar ist. Bei inflationsindexierten Wertpapieren entsteht ein Großteil der Kosten bei Fälligkeit, da der Rückzahlungsbetrag den Nennwert um die während der Laufzeit aufgelaufene Inflation übersteigt. Die periodengerechte Glättung erfolgt beim Bund diesbezüglich bereits über die jährliche Vorsorge gemäß dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ (Schluss-FinG); bei den Ländern ist darüber hinaus der Anteil inflationsindexierter Wertpapiere so gering, dass eine aufwändige Umstellung von Veranschlagung und Buchung unverhältnismäßig wäre, gleiches gilt für Wertpapiere in Fremdwährung.

2. Konkret: Was soll wie aufgeteilt werden?

Die Gesamtzinskosten werden über die Laufzeit der Wertpapiere berechnet und werden abweichend von der Kassenwirksamkeit periodengerecht veranschlagt und gebucht. Unter Gesamtzinskosten sind Kuponzahlungen, Agio bzw. Disagio, Stückzins und Diskontbetrag zu verstehen. Diese sollen periodengerecht auf die Perioden von Zahlungstermin zu Zahlungstermin aufgeteilt werden. Zahlungstermine ergeben sich aus dem Tag der Transaktion, etwaigen Kuponstichtagen und dem Tag der Endfälligkeit.

Dabei werden zunächst die Zinsausgaben periodengerecht ermittelt. Die Krediteinnahme wird per Zahlungstermin so gebucht, dass der Saldo aus Zinsausgabe und Krediteinnahme stets der kassenwirksamen Zahlung entspricht. Im Vergleich zur bestehenden Methode ergibt sich die folgende Berücksichtigung der Zahlungsströme in den einzelnen Titeln, hier am Beispiel des Verkaufs eines kupontragenden Wertpapiers mit Agio:

Berücksichtigung	Veranschlagung nach neuer Regelung	Bisherige Veranschlagung
Bei Verkauf mit Agio		
als Krediteinnahme	Verkaufserlös	Nennwert =

		Verkaufserlös abzgl. abzgl. Stückzins	Agio
als negative Zinsausgabe	/	Stückzins und Agio	
Zu Zinszahlungs-Terminen			
Als Krediteinnahme (negatives Vorzeichen = Teiltilgung)	der seit letztem Zahlungstermin aufgelaufene periodengerechte Anteil der Gesamtzinskosten abzgl. der kassenwirksamen Zinszahlung	/	
als Zinsausgabe	der seit letztem Zahlungstermin aufgelaufene periodengerechte Anteil der Gesamtzinskosten	Kassenwirksame Zinszahlung	
Tilgung			
als negative Krediteinnahme	Nennwert	Nennwert	

Die Regelung stellt sicher, dass zu jedem Zeitpunkt die kassenwirksame Zahlung dem Saldo aus Krediteinnahme und Zinsausgabe entspricht und dass über alle Haushaltsjahre bis zur Fälligkeit hinweg die Summe der veranschlagten und gebuchten Krediteinnahmen und der Tilgungen Null ist und die Summe der veranschlagten und gebuchten Zinsausgaben der Höhe der Gesamtkosten der Transaktion entspricht.

Die im Gesetzentwurf vorgenommenen Modifikationen der Haushaltsgrundsätze der Jährigkeit sowie der Fälligkeit sind verfassungskonform. Die genannten Haushaltsgrundsätze beanspruchen keine absolute Geltung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. November 2023 ausdrücklich festgestellt, dass die Vorgaben zur Kreditaufnahme des Bundes aus Artikel 109 Absatz 3, 115 GG grundsätzlich den Prinzipien der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit folgen müssen, was aber spezifische Modifikationen unter Berücksichtigung der sachlichen und funktionalen Besonderheiten der Vorschriften zur Kreditaufnahme nicht ausschließt (2 BvF 1/22, Rn. 164). Bestimmte Modifikationen dieser Art sind bereits in § 34 HGrG und in § 72 BHO geregelt. Die periodengerechte Buchung der Zinsausgaben erfordert ergänzende Regelungen, die mit Blick auf die sachlichen und funktionalen Besonderheiten erforderlich sind (vgl. hierzu Besonderer Teil der Begründung).

3. Betroffene Haushaltsgrundsätze

Grundsätzlich sind in der Kameralistik im Haushaltsplan nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden (Fälligkeitsprinzip). In diesem Fall erscheint eine Abweichung vom Fälligkeitsprinzip jedoch primär aus zwei Gründen vertretbar:

Erstens ist für den Differenzbetrag zwischen dem kassenwirksamen Betrag im Entstehungsjahr und dem Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit keine klare Kassenwirksamkeit identifizierbar; diese muss daher festgelegt werden: Bei der bisherigen Veranschlagungs- und Buchungspraxis wurde dieser Differenzbetrag im Entstehungsjahr berücksichtigt. Statt lediglich den Kassenstrom abzubilden, wurde bislang die Differenz zum

Rückzahlungsbetrag, dem Nennwert, aufgeteilt nach Stückzinsen und Agio/Disagio, in den Zinsausgaben berücksichtigt. Dieses Vorgehen war insofern gut begründet, als bereits zum Transaktionszeitpunkt eine Korrektur der Ausgaben um den Differenzbetrag vorgenommen wurde. Theoretisch könnte der Differenzbetrag jedoch ebenso erst im Rückzahlungsjahr berücksichtigt werden, denn erst bei Endfälligkeit muss der Differenzbetrag kassenwirksam beglichen werden. Das zeigt, dass dieser Betrag keine klar definierte Kassenwirksamkeit hat.

Wenn zweitens eine eindeutig definierte Kassenwirksamkeit für den Differenzbetrag zwischen kassenwirksamem Betrag im Jahr der Transaktion und Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit fehlt, erscheint eine ökonomisch sachgerechte Berücksichtigung dieses Differenzbetrages umso angebrachter. Könnte der Kupon von Wertpapieren zum Begebungszeitpunkt exakt auf der dann marktgerechten Rendite festgelegt werden, nur Neuemissionen getätigt werden und die Zahlung des anteiligen Kupons täglich erfolgen, wären die konstruierte Agio bzw. Disagio und Stückzins nicht erforderlich und die tatsächliche zeitliche Verteilung der Zinskosten wäre identisch mit der ökonomisch sachgerechten Verteilung. Kapitalmarktkonventionen, Anforderungen an den Marktauftritt und technische Aspekte führen jedoch dazu, dass diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Aufstockungen sind für viele Emittenten ein notwendiges Mittel, um die Wertpapiere auf ein für die Handelbarkeit hinreichendes Volumen zu bringen. Durch die Marktbewegung zwischen dem Zeitpunkt der Neuemission und den nachfolgenden Aufstockungen ergibt sich notwendig ein Preis, der zu einem vom Nennwert abweichenden Verkaufspreis führt. Selbst bei Neuemissionen wird in aller Regel nicht mit einem Preis emittiert, der zu einer Vereinnahmung des Nennwerts führt, da zwischen dem Zeitpunkt der Kuponfestlegung und dem Emissionszeitpunkt aus technischen und prozessualen Gründen ein zeitlicher Abstand liegt, innerhalb dessen sich der Marktpreis verändert.

Insofern simuliert die periodenrechte Veranschlagung die ökonomisch sachgerechte Wirkung der Zinsausgaben, die jedoch nicht mit einer reinen Veranschlagung der Kassenflüsse zu erreichen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Abweichen vom Fälligkeitsprinzip gerechtfertigt.

Auch das Jährigkeitsprinzip ist durch die periodengerechte Veranschlagung von Zinsausgaben betroffen. Aus ihm folgt die Verpflichtung des Haushaltsgesetzgebers, Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen jedenfalls grundsätzlich nicht überjährig übertragbar auszuweisen. Die Möglichkeiten der Übertragbarkeit können im Einzelfall, etwa im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, verfassungsrechtlicher Rechtfertigung zugänglich sein, müssen jedoch auf Ausnahmen reduziert bleiben.

Künftig wird nur der tatsächlich kassenwirksame Emissionserlös im Jahr der Transaktion auf die Kreditermächtigung angerechnet. In Zeiten, in denen der tatsächliche Kupon eines Wertpapiers unterhalb der marktgerechten Rendite liegt (Disagio-Situation), fällt der Erlös geringer aus als der Rückzahlungsbetrag (Nennwert). Im Verlauf der Folgejahre wird dann der jeweils anteilige Periodenzins in jedem Jahr der Laufzeit des Wertpapiers in der Kreditaufnahme berücksichtigt, bis schließlich im Rückzahlungsjahr über alle Jahre der Laufzeit des Wertpapiers hinweg in Summe der Rückzahlungsbetrag bzw. Nennwert auf die Kreditermächtigung angerechnet ist. Dadurch wird der Haushaltsgesetzgeber auch in zukünftigen Jahren gebunden, die entsprechenden Anrechnungen auf die Kreditermächtigung vorzunehmen und entsprechend in der Kreditaufnahme und den Zinsausgaben zu veranschlagen und zu buchen.

Diese Abweichung von der Jährigkeit ist aus ähnlichen Erwägungsgründen gerechtfertigt wie die Abweichung bei der kassenmäßigen Wirksamkeit. Zwar ist der Rückzahlungsbetrag des Wertpapiers zum Ende der Laufzeit (Nennwert) klar definiert, der kassenmäßige Erlös im Entstehungsjahr hängt jedoch von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Transaktion ab. Würde zum Beispiel ein Wertpapier unmittelbar nach Emission schuldbefreiend in

den Eigenbestand zurückgekauft, wäre nicht der Nennwert zu leisten, sondern lediglich der kassenmäßig zuvor eingenommene Betrag.

Nach Transaktionsabschluss lassen sich die jährlichen Gesamtzinskosten und damit ihre periodengerechte Verteilung ermitteln. Diese Gesamtzinskosten beziehen sich auf die gesamte Laufzeit des Wertpapiers, weswegen es gerechtfertigt erscheint, dass jedes einzelne Jahr der Laufzeit auch gleichmäßig mit den ökonomisch sachgerechten Kosten belastet wird. Die periodengerechte Veranschlagung und Buchung verändern dabei die Gesamtzinskosten nicht, lediglich ihre zeitliche Aufteilung über die Laufzeit wird angepasst.

Eine deutlich erheblichere Belastung zukünftiger Haushalte kann auch im Rahmen der bisherigen Veranschlagungspraxis auftreten. So kann der Haushaltsgesetzgeber Agio-Einnahmen unmittelbar im Haushaltsjahr für Ausgaben nutzen, ohne dass es eine Wirkung auf die Nettokreditaufnahmen gibt. Gleichzeitig werden künftige Haushaltsjahre durch Zahlungen der über der zum Transaktionszeitpunkt marktüblichen Rendite liegenden Kupons belastet. Spiegelbildlich wird der Haushalt durch Disagien übermäßig belastet, gleichzeitig sind künftige Kuponzahlungen gegenüber der zum Transaktionszeitpunkt marktüblichen Rendite zu niedrig. In Phasen steigender Zinsen kommt es vermehrt zu Disagien, in Zeiten sinkender oder negativer Zinsen kommt es vermehrt zu Agien. Einzelne Haushaltsjahre sind also typischerweise entweder stark von einem Agio-Saldo oder einem Disagio-Saldo geprägt. Die bislang angewendete Veranschlagungspraxis führt also dazu, dass künftige Haushaltsjahre zum Teil erheblich belastet bzw. entlastet werden. Im Verhältnis zu der bestehenden Unwucht ist die Belastung künftiger Haushalte mit den anteiligen Periodenzinsen sachgerechter. Zudem wird der Einfluss der Auswahl der aufzustockenden Wertpapiere auf die Höhe von Agien und Disagien eingeschränkt; ein Sachverhalt, der von Bundesbank und Wissenschaftlichem Beirat besonders in Zeiten von Agien kritisiert wurde. Indem theoretische Gestaltungsspielräume abgeschafft werden, unterstützt eine periodengerechte Aufteilung damit auch eine sachgerechte regelgebundene Fiskalpolitik.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen erheblichen Abweichung von den Prinzipien der Fälligkeit und Jährigkeit sowie der veränderten Anrechnung auf die Kreditermächtigungen ist auch eine Anpassung von § 13 HGrG angezeigt. Durch die Ergänzung des neuen Absatzes 4 soll eine zusätzliche Regelung - über die jeweiligen Haushaltsgesetze hinaus - geschaffen werden, nach der trotz der Tatsache, dass im Jahr der Transaktion der kassenmäßige Betrag im Krediteinnahme-Titel veranschlagt und gebucht wird, die Ermächtigung besteht, für die Tilgung bei Endfälligkeit den Nennwert zu berücksichtigen, auch wenn dieser Nennwert im Falle von Disagien über dem kassenwirksamen Betrag liegt. Die Ermächtigung, den Nennwert bei Endfälligkeit zurückzuzahlen, ist notwendig, um im Entstehungsjahr der Transaktion das entsprechende Rechtsgeschäft eingehen zu können. Die Verankerung im HGrG ist notwendig, da Haushaltsgesetze allein mit ihrer zeitlichen Befristung und dem Bepackungsverbot nicht ausreichend erscheinen, um diesen überjährigen Sachverhalt ausreichend zu verankern, insbesondere in Bezug auf die Ermächtigung zur Zahlung des Nennwertes bei Endfälligkeit und die schuldenregelrelevante Anrechnung der anteiligen, nicht kassenwirksamen Gesamtzinskosten über die Laufzeit des Wertpapiers auf die Kreditermächtigung. Gleichwohl wird den jeweiligen Haushaltsgesetzgebern überlassen, die Art der Anrechnung weiter zu spezifizieren.

Das Prinzip der Jährlichkeit, das besagt, dass Haushaltspläne für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festzustellen sind, ist hingegen nicht betroffen. Im Gegenteil soll im jährlichen Haushaltsgesetz näher spezifiziert werden, wie die Art der Anrechnung auf die Kreditermächtigungen erfolgt.

Fortsetzung und Weiterentwicklung des KiTA-Qualitätsgesetzes

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung stellt ausgehend von den Empfehlungen der Evaluation zum

KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz und unter Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse des Monitorings sowie der Vorausberechnungen zur Entwicklung des Platz- und Personalbedarfs den nächsten Schritt in Richtung des langfristigen Ziels bundesweit gleichwertiger, qualitativer Standards dar. Der Bund setzt damit seine Anstrengungen fort, die Länder bei der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu unterstützen.

Der Entwurf enthält unter anderem folgende Regelungen:

Das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz wird weiterentwickelt.

Künftig soll der Fokus des Gesetzes ausschließlich auf die Weiterentwicklung der Qualität gelegt werden und dabei spezifisch auf die Handlungsfelder, die für die Qualität von besonderer Bedeutung sind und in denen daher perspektivisch bundesweite qualitative Standards angestrebt werden. Dies betrifft die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie Nummer 6 bis 8. Die übrigen Handlungsfelder (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 9 und 10) sowie die Möglichkeit, im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen zu ergreifen, entfallen künftig. Ergänzt wird zudem die Vorgabe, dass die Länder künftig immer mindestens eine Maßnahme zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften ergreifen müssen.

Um den Ländern ausreichend Zeit zu geben, die neuen Vorgaben umsetzen und gegebenenfalls bei ihren Maßnahmen umsteuern zu können, wird eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2025 vorgesehen. Bis zu dieser können laufende Maßnahmen noch fortgeführt werden, auch wenn sie nicht von den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung erfasst sind.

Daneben sollen die im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes von den Ländern ergriffenen Maßnahmen stärker mit dem Ziel der Herstellung gleichwertiger, qualitativer Standards verknüpft werden. Dies wird durch entsprechende Vorgaben zur Darlegung der Maßnahmenplanung in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten sowie in der Berichtslegung sichergestellt.

Die Vorgaben zur Analyse der Ausgangslage und zur Aufstellung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte (§ 3 KiQuTG) werden angepasst, um den genannten Änderungen der Handlungsfelder in § 2 Rechnung zu tragen.

Die Vorschriften über die Verträge zwischen Bund und Ländern (§ 4) werden angepasst, um die beabsichtigten Änderungen bei der Auswahl der Handlungsfelder, der Analyse der Ausgangslage und zur Aufstellung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte zu berücksichtigen.

Die Konkretisierung zur Ausgestaltung der Monitorings (§ 6) wird gestrichen, um auf die Änderungen in § 2 zu reagieren und künftig insgesamt eine flexiblere Ausgestaltung des Monitorings zu ermöglichen. In Fortschreibung der zweijährlichen Berichtslegung wird nach 2023 und 2025 für 2027 ein weiterer Monitoringbericht vorgesehen.

Die Anpassung in § 1 Absatz 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ändert die Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern in den Jahren 2025 und 2026: Der Umsatzsteueranteil des Bundes wird für diese Jahre um jeweils 1.993 Millionen Euro verringert und der Umsatzsteueranteil für die Länder für diese Jahre um jeweils 1.993 Millionen Euro erhöht. Durch diese Umverteilung der jeweils 1.993 Millionen Euro Umsatzsteuer für die Jahre 2025 und 2026 wird den durch das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz sowie der 2019 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erfolgten Änderung des § 90 SGB VIII zum 1. August 2019 in den Jahren 2025 und 2026 entstehenden Belastungen der Länder Rechnung getragen.

Um die Datenlage im Bereich der Kindertagesbetreuung zu verbessern und hierdurch eine noch effektivere Steuerung des Systems zu ermöglichen, wird die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weiterentwickelt. Die Erhebungsmerkmale in § 99 Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe a und b sowie in § 99 Absatz 7a Nummer 1 Buchstabe b werden angepasst, um vertiefte Kenntnisse über die Einsatzbereiche des in den Einrichtungen tätigen Personals, das Qualifikationsgefüge in den Einrichtungen, die Karrierewege in der frühen Bildung, die Erfahrung und Verweildauer der Kindertagespflegeperson im Berufsfeld sowie die Art und Finanzierung der Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen zu erlangen. Zudem dienen die Änderungen der Entlastung der auskunftspflichtigen Personen sowie der Vermeidung fehlerhafter Angaben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 (Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes) folgt aus Artikel 109 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG). Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 2 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung) ergibt sich als ungeschriebene Kompetenz aus der Natur der Sache.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 3 (Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes) sowie für Artikel 5 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Im Bereich der öffentlichen Fürsorge (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG) hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Die ändernden Regelungsinhalte des Artikel 3 unterfallen ebenso wie die betroffenen zu ändernden Regelungen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (vgl. eingehend die Begründung zur Einführung der entsprechenden Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drs. 469/18, „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ in der Begründung auf S. 9 ff. unter „A. Allgemeiner Teil, II. Gesetzgebungskompetenz, 1. Öffentliche Fürsorge“).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird anknüpfend an das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung eine weitere Minderung der besonderen Belastung von Familien mit Kleinkindern angestrebt, um der mit dieser besonderen Bedarfslage verbundenen besonderen Hilfs- und Unterstützungsbedürftigkeit und dem typischerweise in dieser Altersphase auftretenden besonderen Aufwand bei der Betreuung von Kleinkindern (vgl. dazu auch BVerfGE 140, 65, 79) Rechnung zu tragen.

Die in Artikel 3 vorgesehenen Änderungen sind auch erforderlich zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz zielt gerade darauf ab, bestehende Unterschiede beim Zugang zur und in der Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in den einzelnen Ländern auszugleichen und in ganz Deutschland eine hochwertige Kindertagesbetreuung sicherzustellen (vgl. dazu ebenfalls die Begründung zur Einführung der entsprechenden Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drs. 469/18,

„Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ in der Begründung auf Seite 11 f. unter „A. Allgemeiner Teil, II. Gesetzgebungskompetenz, 2. Erforderlichkeit“). Zwar haben sich seit 2019 bundesweit Fortschritte bei der Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung ergeben, zu denen auch die Maßnahmen der Länder zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes beigetragen haben (vgl. BT-Drs. 20/7750, S. 210 ff; Monitoringbericht des BMFSFJ zum KiQuTG 2023, S. 746 ff.).

Gleichwohl bestehen in zentralen Qualitätsbereichen nach wie vor große Unterschiede zwischen den Ländern bei der Qualität der Bildungs- und Betreuungsangebote (vgl. Monitoringbericht des BMFSFJ zum KiQuTG 2023, S. 746 ff.).

Solange das Ziel einer hinreichenden Angleichung der Qualität der Bildung und Betreuung in den Ländern im Sinne bundesweit gleichwertiger qualitativer Standards nicht erreicht ist, sind diesbezügliche Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 GG.

Zugleich sind diese Regelungen auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich. Ein bundesweit bedarfsgerechtes Angebot an qualifizierter Tagesbetreuung ist eine zentrale Voraussetzung für die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort in einer globalisierten Wirtschaftsordnung (vgl. Huebener et al. (2023): Frühe Ungleichheiten – Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive; Spieß (2021): Kita-Ökonomik – eine Perspektive für Deutschland; Prognos (2022): Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Beitrag zur Fachkräftesicherung). Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Möglichkeiten der Beteiligung von Eltern am Arbeitsleben und damit der Bedeutung einer Regelung zur Kinderbetreuung als Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsfaktor kann eine Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelungen zur Förderung der Qualität der Kindertagesbetreuung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG bestehen (vgl. BVerfGE 140, 65, 89). Wie die betroffenen Ausgangsregelungen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (vgl. dazu die Begründung zur Einführung der entsprechenden Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drs. 469/18, „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ auf S. 11 f. unter „A. Allgemeiner Teil, II. Gesetzgebungskompetenz, 2. Erforderlichkeit“), dienen auch die vorliegenden Änderungen in Artikel 3 diesen Zielen.

Für Artikel 4 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 GG sowie aus Artikel 107 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 GG.

Die durch Artikel 5 beabsichtigten Änderungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik stehen in funktionalem Kontext der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung sowie der Vorgaben des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes, insbesondere der Pflicht zur Durchführung des Monitorings in § 6 KiQuTG. Eine valide und möglichst umfassende Datengrundlage ist eine entscheidende Voraussetzung für die bedarfsgerechte Ausgestaltung von Angeboten der Kindertagesbetreuung und die Zuweisung von Ressourcen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die weitere Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung durch bundesgesetzliche Regelungen dienen auch der Umsetzung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention). Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Eltern in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, zu

unterstützen und für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern zu sorgen (Artikel 18 Absatz 2 VN-Kinderrechtskonvention). Zudem trägt eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung dazu bei, das Recht auf Bildung des Artikel 28 VN-Kinderrechtskonvention sowie die in Artikel 29 VN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Bildungsziele zu verwirklichen und im Kindesalter die wesentlichen Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie zu legen.

Auch den in Artikel 14 (Recht auf Bildung) und Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 (Recht des Kindes auf Fürsorge) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Rechten wird durch Angebote guter frühkindlicher Bildung, die allen Kindern offenstehen, Rechnung getragen.

VI. Gesetzesfolgen

Durch den Gesetzentwurf im Hinblick auf die periodengerechte Veranschlagung von Zinsausgaben wird das kamerale System an einer Stelle angepasst, um hierdurch eine halbjährübergreifende sachgerechte Verteilung von Zinsausgaben zu erreichen.

Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz beabsichtigt, die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter zu entwickeln in Richtung auf das langfristig angestrebte Ziel bundesweit gleichwertiger Qualitätsstandards. Dieses Anliegen wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weiterverfolgt. Mit den darin beabsichtigten Änderungen sollen noch stärkere Verbesserungen in zentralen Qualitätsbereichen frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote erreicht und die Einführung bundesweiter Standards vorbereitet werden. Eine höhere Qualität in der Kindertagesbetreuung verbessert die Bildungschancen für alle Kinder. Zudem zeigen Studien, dass gerade Kinder aus benachteiligten Familien von guter, frühkindlicher Bildung profitieren (vgl. Becker u. Biedinger (2016): Ethnische Bildungsungleichheit in der vorschulischen Bildung; Felve u. Lalive (2018): Does early child care affect children's development?; Ghirardi, Baier, Kleinert u. Triventi (2023): Is early formal childcare an equalizer? How attending childcare and education centres affects children's cognitive and socio-emotional skills in Germany; Waldfoegel (2015): The role of preschool in reducing inequality; van Huizen u. Plantenga (2018): Do children benefit from universal early childhood education and care? A meta-analysis of evidence from natural experiments). Durch diese intendierte Auswirkung des Gesetzes könnte zusätzlich die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung steigen, da Eltern für ihre Kinder gezielt nach guten und bedarfsgerechten Betreuungsangeboten suchen (vgl. Spieß (2022): Kita-Ökonomik – eine Perspektive für Deutschland). Dies wiederum hätte eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Folge. Diese positiven Effekte frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote können allerdings nur mit qualitativ hochwertigen Angeboten erreicht werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Verwaltungsverfahren werden durch den Gesetzentwurf im Hinblick auf die periodengerechte Veranschlagung von Zinsausgaben weder vereinfacht noch erschwert.

Die Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik durch Anpassung der Erhebungsmerkmale in § 99 SGB VIII dienen der effektiveren Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung, der Entlastung der auskunftspflichtigen Personen sowie der Vermeidung fehlerhafter Angaben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben hat hinsichtlich des Teils zur periodengerechten Veranschlagung Berührungspunkte zum Bereich „Staatsverschuldung“ (Indikator 8.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie). Die Gesamtzinskosten der Kreditaufnahme sollen ökonomisch

sachgerecht auf die Laufzeit der Wertpapiere aufgeteilt werden und die potentiell prozyklische Wirkung der Zinsausgaben auf die strukturelle Nettokreditaufnahme und die Gesamtausgaben soll verringert werden.

Der Gesetzentwurf steht hinsichtlich der Regelungen zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021) im Hinblick auf die Erreichung des Globalen Ziels für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goal – SDG) 4 „Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“. Aufgrund der Orientierung am Konzept des lebensbegleitenden Lernens deckt dieses SDG Bildungsprozesse über den gesamten Lebensweg hinweg ab, beginnend mit der Bildung, Erziehung und Betreuung in der frühen Kindheit. Wichtiges politisches Ziel für alle Bildungsbereiche ist die Herstellung von Chancengleichheit unabhängig von der Herkunft eines Menschen. Qualitativ hochwertige Angebote frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung tragen dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) weist seit Jahren auf die Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die kognitive und emotionale Entwicklung sowie für die Abschwächung sozialer Ungleichheiten und die Erzielung insgesamt besserer Bildungserfolge hin. Sie stellt fest, dass eine langfristig gesicherte öffentliche Finanzierung für den weiteren Ausbau und die Qualität der frühkindlichen Bildung von entscheidender Bedeutung ist (vgl. OECD (2023): Bildung auf einen Blick 2023, S. 191 f.).

Die frühkindliche Bildung wird im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie über die Indikatoren 4.2.a und 4.2.b „Ganztagsbetreuung für Kinder“ abgebildet, die den Anteil der Kinder in Ganztagsbetreuung am Stichtag 1. März an allen Kindern der gleichen Altersgruppe am 31. Dezember des Vorjahres angeben. Dabei bezieht sich Indikator 4.2.a. auf die Gruppe der 0- bis 2-jährigen und Indikator 4.2.b auf die 3- bis 5-jährigen Kinder. Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz trägt dazu bei, dass das Angebot an Plätzen in Kindertagesbetreuung qualitativ hochwertig ausgestattet ist, indem es beispielsweise Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -qualifizierung, zur Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots und zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation ermöglicht, und wirkt sich so auch auf die qualitative Verbesserung des Angebots an Ganztagsplätzen aus.

Bedarfsgerechte Betreuungsangebote tragen zudem zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei und leisten hierdurch einen Beitrag zu Verbesserungen in den SDGs 1 („Armut in allen Formen und überall beenden“) und 5 („Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“)

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Langfristig ergeben sich keine Änderungen durch die periodengerechte Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme. Durch die Umstellung ergeben sich jedoch finanzielle Auswirkungen auf die Zinsausgaben des Bundes und seiner Sondervermögen aus der erheblich reduzierten Planungsunsicherheit und der periodengerechten Verteilung von Zinsausgaben über die Laufzeit der Wertpapiere. Im Einzelnen hängen sie von der geplanten Nettokreditaufnahme und von der Refinanzierungsstrategie des Bundes ab.

Aus einer näherungsweisen Modellrechnung per 31. Mai 2024 unter Annahme des Finanzierungsbedarfs für Bund und Sondervermögen aus dem Finanzplan vom 3. Juli 2023 ergibt sich, dass der für den Bundeshaushalt im Jahr 2025 zu veranschlagende Ansatz für Disagio-Ausgaben von 8,5 Milliarden Euro um rund 7,3 Milliarden Euro reduziert wird und im Gegenzug die Zinsausgabenansätze der Folgejahre in dieser Höhe belastet werden. Bei Umstellung zum 1. Januar 2025 ergeben sich nach dieser Modellrechnung die folgenden Änderungen der zu veranschlagenden jährlichen Zinsausgaben (Bundeshaushalt und mitfinanzierte Sondervermögen, in Millionen Euro):

2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
-7.254	-6.250	-4.912	-1.979	133	500	94	873	1.377	287

Diese Modellrechnung ist jedoch mit Unsicherheiten behaftet und die Werte können sich im weiteren Jahresverlauf ändern, insbesondere reduzieren. Je später im Jahresverlauf 2024 die Zinsentwicklung 2025 simuliert wird, desto geringer wird – ceteris paribus – die Unsicherheit über mögliche Schwankungsbreiten der Renditen in 2025. Es reduziert sich also durch den Zeitablauf die Höhe der in Summe aufzuteilenden Agien bzw. Disagien, wenn diesem Effekt nicht andere, gegenläufige Effekte entgegenstehen.

Für die Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung (Investitions- und Tilgungsfonds (ITF), Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) und Sondervermögen Bundeswehr (BW)) ergeben sich nach dieser Modellrechnung die folgenden Änderungen der zu veranschlagenden jährlichen Zinsausgaben (in Millionen Euro):

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
ITF	-84	-99	-64	-20	5	15	2	15	13	5
FMS	-118	-101	-81	-32	2	12	-6	19	20	6
WSF	1	1	-1	0	-1	0	0	0	0	0
BW	-551	-687	-635	-177	123	103	130	187	105	-19
Ges.	-752	-886	-781	-229	129	131	126	221	137	-9

Zusätzliche Haushaltsausgaben durch die Umsetzung entstehen dem Bund nicht.

Langfristig entstehen dem Bund und den Ländern keine Haushaltsausgaben.

Durch die Änderung des FAG verringern sich die Steuereinnahmen des Bundes in den folgenden Jahren um folgende Beträge:

2025: 1 993 Millionen Euro,

2026: 1 993 Millionen Euro.

Hierfür ist im Einzelplan 60 Vorsorge getroffen. Zudem entstehen im Bundeshaushalt in den Jahren 2025 und 2026 Mehrausgaben durch einen Erfüllungsaufwand in Höhe von jeweils 7 Millionen Euro, die im Regierungsentwurf 2025 beziehungsweise im Finanzplan 2026 des Einzelplans 17 bereits berücksichtigt sind.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es handelt sich um Regelungen, die sich allein an die Veranschlagungs- und Buchungspraxis des Bundes sowie kameral veranschlagender Länder richten. Für Bürgerinnen und Bürger oder für die Wirtschaft entsteht durch die Regelungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Umstellung der Systeme auf die periodengerechte Veranschlagung, Buchung und Berichterstattung entsteht dem Bund bei der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH einmalig ein Aufwand, der auf 650 000 Euro geschätzt wird. Hinzu kommen jährliche Aufwendungen in Höhe von rund 35 000 Euro, vor allem für Lizenzgebühren.

Den Ländern dürfte durch die Änderungen jeweils kein höherer Aufwand als dem Bund entstehen. Den Kommunen entsteht durch die Änderungen kein Aufwand.

Der Erfüllungsaufwand bei der Bundesverwaltung für die Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes liegt hauptsächlich in den Vertragsverhandlungen mit den Ländern hinsichtlich Abschluss und Anpassung von Verträgen und Handlungs- und Finanzierungskonzepten und der weiteren engen Abstimmung zwischen Bund und Ländern sowie in der Begleitung der Umsetzung des Gesetzes insbesondere durch das Monitoring und flankierende Gremienarbeit. Hierfür wurde 2019 gemäß § 5 KiQuTG eine Geschäftsstelle eingerichtet, die derzeit als gemeinsame Arbeitsgruppe zum Teil im BMFSFJ und zum Teil im BAFzA angesiedelt ist. Im Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, mit dem das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz geschaffen wurde, wurde der jährliche Erfüllungsaufwand für die Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes mit 7 Millionen Euro beziffert. Dieser Aufwand besteht fort. Durch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Änderungen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes entsteht aber kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung.

Der Erfüllungsaufwand der Länder für die Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes kann nicht abschließend beziffert werden, da die dort zu bewältigenden Prozesse unterschiedlich sind und von den jeweils ausgewählten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung beziehungsweise für einen Übergangszeitraum auch von den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen abhängig sind. Für 2019 gaben die Länder an, dass für sie insgesamt ein Stellenaufwand in Höhe von 22,2 Stellen, davon 8,15 Stellen im gehobenen Dienst und 14,05 Stellen im höheren Dienst, und ein Sachaufwand von 60.000 Euro entstanden ist. Durch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Änderungen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Länder.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen.

Hinsichtlich der beabsichtigten Änderung des KiQuTG hat der Entwurf Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge, konkret auf den Bereich der Kinderbetreuung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Übergeordnetes Ziel des KiQuTG ist die Vorbereitung gleichwertiger qualitativer Standards in der Kindertagesbetreuung im gesamten Bundesgebiet. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Entwurf weiterverfolgt und durch den Fokus auf bestimmte Qualitätsaspekte (Bedarfsgerechtes Angebot, Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, Stärkung der Leitung, Sicherstellung einer vollwertigen und abwechslungsreichen Verpflegung, Förderung der sprachlichen Bildung und Stärkung der Kindertagespflege) noch konkretisiert. Eine qualitativ hochwertige, für alle Familien zugängliche Kindertagesbetreuung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch diesbezüglich trägt eine bundesweite Angleichung der Qualität der Kinderbetreuung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet bei.

Zugleich hat die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung auch eine gleichstellungspolitische Dimension. Eine gute Betreuungsinfrastruktur ermöglicht zum einen die Erwerbstätigkeit beider Eltern in größerem Umfang und damit einen höheren und gesicherten Lebensstandard der ganzen Familie. Es gibt zum anderen Hinweise aus der Forschung, dass auch qualitative Merkmale wie die Betreuungsrelation für Eltern relevant sind und eine höhere Qualität mit einer höheren Erwerbstätigkeit von Müttern einhergeht (vgl. Philipp, Büchau, Schober, Werner und Spieß (2024): How daycare quality shapes norms around daycare use and parental employment: Experimental evidence from Germany; Spieß (2022): Kita-Ökonomik – eine Perspektive für Deutschland). Weiterhin ist die große Mehrheit der im Bereich der Kindertagesbetreuung Tätigen weiblich. Die Rahmenbedingungen für und das grundlegende Verständnis von der Arbeit in diesem Bereich betreffen also vornehmlich Frauen, wenngleich auch Väter eine gute Kinderbetreuung als eine elementar wichtige Unterstützung ihrer Erwerbstätigkeit sehen und der Anteil männlicher Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen inzwischen bei 7,2 Prozent liegt (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Stichtag 1. März 2022).

Der Jugend-Check wurde durchgeführt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da unter anderem eine dauerhafte Umstellung der Veranschlagungs- und Buchungspraxis vorgesehen ist.

§ 6 Absatz 3 KiQuTG sieht vor, dass die Bundesregierung die Wirksamkeit des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderungen des HGrG)

Im kamerale Haushalt von Bund und Ländern sollen zukünftig beim Verkauf und Kauf von selbst emittierten in Euro denominierten nominalverzinslichen Wertpapieren mit festen Zinszahlungen sowie von selbst emittierten in Euro denominierten Diskontpapieren die Gesamtzinskosten abweichend von ihrer Kassenwirksamkeit periodengerecht über die Laufzeit dieser Wertpapiere aufgeteilt werden.

Dieses Vorgehen im kamerale Haushalt stellt ein Abweichen von wesentlichen Grundprinzipien der Kameralistik, vor allem den Prinzipien von Fälligkeit und Jährigkeit dar. Dennoch ist auch bei der geänderten Veranschlagungs- und Buchungspraxis die Kameralistik weiterhin das führende Prinzip, da es sich letztlich nur um eine Anpassung für einen singulären und klar abgrenzbaren Sachverhalt handelt. Die übrige Haushaltswirtschaft bleibt von dieser Anpassung unberührt. In der Doppik werden die Gesamtzinskosten bereits periodengerecht berücksichtigt, eine Anpassung ist hier nicht nötig.

Mit dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) werden für den Bund und die Länder einheitliche Grundsätze in der Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung festgelegt. Da sowohl der Bund als auch die Länder entsprechende Wertpapiere emittieren und der Bund sowie einige Länder kameral aufgestellt sind, sind Anpassungen des HGrG angezeigt.

Von der neuen Regel betroffen sind nur selbst emittierte Wertpapiere, also für den Bund Bundeswertpapiere und für die Länder die Wertpapiere des jeweiligen Landes, jeweils sofern sie in Euro emittiert sind. Fremde Wertpapiere sind nicht betroffen.

Die Regelung wird auf die Gesamtzinskosten bestimmter Wertpapiere beschränkt, siehe Ausführungen oben A.II.

Anzuwenden ist die periodengerechte Aufteilung von Gesamtzinskosten bei jeder Art von Verkauf oder Kauf der betroffenen Wertpapiere, das heißt bei Erstemission, Aufstockung und bei Verkäufen und Käufen am Sekundärmarkt.

Die Gesamtzinskosten sollen vollständig periodengerecht aufgeteilt werden. Gesamtzinskosten setzen sich zusammen aus dem Differenzbetrag zwischen Nennwert und Verkaufserlös (das heißt Agio bzw. Disagio und Stückzinsen), etwaigen Kuponzahlungen bei kupontragenden Wertpapieren sowie dem Diskontbetrag bei Diskontpapieren. Bei kupontragenden Wertpapieren ergibt sich der Verkaufserlös aus dem zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten Preis zuzüglich Stückzinsen. Da sich die Markttrenditen am Sekundärmarkt sehr schnell ändern, weicht der jeweils vereinbarte Preis in aller Regel vom Nennwert ab. Diese Differenz wird bei einem Preis über 100 % des Nennwerts mithin als Agio bzw. bei einem Preis von unter 100 % als Disagio bezeichnet. Der Verkaufserlös beinhaltet zusätzlich noch die Stückzinsen, die den Anteil der Kuponzahlung seit dem letzten Kupontermin vor Transaktion abdecken. Für den Verkäufer sind Stückzinsen immer Einnahmen, da der Käufer einen Ausgleich für den Zeitraum leistet, für den er den nächsten vollständigen Kupon erhalten wird, in dem er das Wertpapier aber noch nicht gehalten hat. Bei Diskontpapieren gibt es keinen Kupon, stattdessen erfolgt der Verkauf mit einem Abschlag bzw. bei negativen Zinsen mit einem Aufschlag auf den Nennwert. Zurückgezahlt wird der Nennwert. Die Differenz zwischen Verkaufspreis und Nennwert ist der Diskontbetrag.

Eine periodengerechte Aufteilung der Gesamtzinskosten ist insofern angezeigt, als nur so eine gleichmäßige Zinsbelastung des Haushalts über die Laufzeit des Wertpapiers gewährleistet wird. Kuponzahlungen und Diskontbeträge werden weiter gemäß ihrer kassenmäßigen Fälligkeit berücksichtigt. Agien und Disagien sowie Stückzinsen werden künftig periodengerecht über die gesamte Laufzeit eines Wertpapiers verteilt, obwohl hier – anders als bei den Zinszahlungen – keine entsprechende kassenmäßige Fälligkeit vorliegt. Um eine gleichmäßige Zinsbelastung über die Laufzeit zu erreichen, ist ein Einbeziehen der Stückzinsen notwendig. Da diese im Entstehungsjahr der Transaktion anfallen und sich auf einen Teil der ersten Kuponperiode beziehen, kann die Berücksichtigung über die gesamte Laufzeit zunächst erläuterungsbedürftig erscheinen. Würden jedoch die Stückzinsen vollständig zum Transaktionszeitpunkt berücksichtigt, entstünde damit eine willkürliche Entlastung im Jahr der Transaktion, ähnlich der oben dargestellten Wirkung von Agien nach bisheriger Praxis. In Verbindung mit der (per se periodengerechten) Berücksichtigung auch der Kuponzahlungen fällt (ohne Berücksichtigung eines Agios/Disagios) zum ersten Kupontermin gerade die um den Stückzins bereinigte Kuponzahlung an, was sachgerecht ist.

Die konkrete periodengerechte Aufteilung der Gesamtzinskosten folgt dabei den Perioden zwischen den Zahlungsterminen, wobei die anteiligen Gesamtzinskosten jeweils zum Ende einer Periode von Zahlungstermin zu Zahlungstermin berücksichtigt werden. Das heißt gerechnet ab Transaktionszeitpunkt wird bei kupontragenden Wertpapieren der erste nicht kassenwirksame Anteil der Gesamtzinskosten bei dem ersten Kupontermin mit kassenwirksamer Zahlung berücksichtigt; bei Diskontpapieren wird auf den nächsten Zahlungstermin abgestellt; dieser ist zugleich der Fälligkeitstermin. Die Abgrenzung nach Kuponperioden ist in der Abwicklung der bisherigen Buchungspraxis nahe und deshalb technisch mit vertretbarem Aufwand umzusetzen. Sie erreicht zudem das Ziel der besseren Planbarkeit von Zinsausgaben besonders gut, da hier die im Schuldenmanagement erforderlichen Planungspuffer besonders stark reduziert werden. Der Saldo aus Zinsausgaben und Krediteinnahme muss dabei stets der Kassenwirkung entsprechen. In Verbindung mit dem neuen Absatz 4 in § 13 HGrG ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, über die Jahre der Laufzeit des gehandelten Wertpapiers gleichmäßig die Kreditermächtigung zu beanspruchen. Am Ende der Laufzeit ergibt so die Summe der jeweiligen Inanspruchnahmen der Kreditermächtigung den Nennwert.

Zu Nummer 1

Es wird zunächst klargestellt, dass nur kamerale Haushalte von dieser Regelung betroffen sind, da in der Doppik die Gesamtzinskosten bereits periodengerecht berücksichtigt werden. Die periodengerechte Verteilung von Zinskosten im Rahmen der kameralen Haushaltswirtschaft stellt eine Abweichung von wesentlichen Grundprinzipien der Kameralistik dar, vor allem von den Prinzipien von Fälligkeit und Jährigkeit.

Es sind nur selbst emittierte Wertpapiere von der neuen Regel betroffen, also für den Bund Bundeswertpapiere und für die Länder die Wertpapiere des jeweiligen Landes. Fremde Wertpapiere sind nicht betroffen.

Anzuwenden ist die periodengerechte Aufteilung von Gesamtzinskosten bei jeder Art von Verkauf oder Kauf der betroffenen Wertpapiere, d.h. bei Erstemission, Aufstockung und bei Verkäufen und Käufen am Sekundärmarkt.

Die Regelung wird auf die Gesamtzinskosten bestimmter Wertpapiere beschränkt, siehe Ausführungen oben A.II. Die konkrete periodengerechte Aufteilung der Gesamtzinskosten erfolgt wie oben unter B. zu Artikel 1 dargestellt.

Zu Nummer 2

§ 8 HGrG regelt unter anderem das Fälligkeitsprinzip. Demnach dürfen im Haushaltsplan nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden.

Im Hinblick auf die Abweichung vom Fälligkeitsprinzip bei der periodengerechten Veranschlagung von Gesamtzinskosten beim Verkauf und Kauf der betroffenen Wertpapiere muss § 8 HGrG somit durch den neuen Absatz 3 ergänzt werden. Hierbei werden auch Ausgaben bzw. Krediteinnahmen veranschlagt, die erst im Saldo kassenwirksam sind. Konkret bedeutet dies, dass bei der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben aus dem Verkauf und Kauf der entsprechenden Wertpapiere im kameralen Haushalt die Gesamtzinskosten abweichend von ihrer Kassenwirksamkeit periodengerecht über die Laufzeit dieser Wertpapiere aufgeteilt werden. Die periodengerechte Aufteilung der Gesamtzinskosten folgt dabei den Perioden zwischen den Zahlungsterminen, wobei die anteiligen Zinskosten jeweils zum Ende einer Periode von Zahlungstermin zu Zahlungstermin berücksichtigt werden. D.h. gerechnet ab Transaktionszeitpunkt wird bei kupontragenden Wertpapieren der erste Anteil der nicht kassenwirksamen Gesamtzinskosten bei dem ersten Kupontermin mit kassenwirksamer Zahlung berücksichtigt; bei Diskontpapieren wird auf den nächsten Zahlungstermin abgestellt; dieser ist zugleich der Fälligkeitstermin, da Diskontpapiere keine Kupons zahlen.

Zu Nummer 3

§ 13 HGrG regelt, dass das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das für die Finanzen zuständige Ministerium Kredite aufnehmen darf (Kreditermächtigung). Die Ergänzung um den Absatz 4 des § 13 HGrG stellt klar, dass unbeschadet der Einnahmen aus Krediten, die auf die Kreditermächtigung angerechnet werden, bereits zum Zeitpunkt der Wertpapiertransaktion die Ermächtigung besteht, Verpflichtungen zur endfälligen Tilgung der entsprechenden Wertpapiere in Höhe des Nennwerts zu übernehmen. Insbesondere im Disagio-Fall ist damit der Betrag, der auf die Kreditermächtigung angerechnet wird (der kassenmäßige Betrag), geringer als derjenige, der bei Endfälligkeit zu leisten ist. Satz 2 des neuen Absatzes regelt, dass das jeweilige Haushaltsgesetz ferner die Art der Anrechnung der betroffenen Wertpapiere auf die Kreditermächtigung zur Berücksichtigung im Rahmen der Schuldenregel bestimmt.

Zu Nummer 4

Die Anpassung von § 33 HGrG ist notwendig, um die Anpassung des § 8 HGrG für die Veranschlagung auch für die Buchungspraxis nachzuvollziehen.

§ 33 HGrG regelt die Buchführung und Belegpflicht. Die beabsichtigte periodengerechte Buchung der Gesamtzinskosten von entsprechenden Wertpapieren erfordert ein Abweichen vom kameralen Grundsatz, dass nur Zahlungen zu entsprechenden Buchungen im Haushalt führen. Die bei Wertpapiertransaktionen entstehende Differenz zwischen Nennwert und Verkaufserlös wird periodengerecht über die Laufzeit des Wertpapiers verteilt. Dies führt dazu, dass in den Jahren nach der Transaktion Krediteinnahmen und Zinsausgaben gebucht werden, denen keine Zahlungen gegenüberstehen. Die anteiligen Krediteinnahmen und Zinsausgaben pro Haushaltsjahr für den Bund werden von der Finanzagentur berechnet und periodengerecht gebucht. Der Saldo aus Zinsausgaben und Krediteinnahme muss stets der Kassenwirkung entsprechen.

Zu Nummer 5

Die Anpassung von § 49a HGrG ist notwendig, um in einer Übergangszeit kameralen Ländern die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit noch die alte Veranschlagungspraxis bei entsprechenden Wertpapieren zu berücksichtigen. In dieser Zeit kann daher vom in diesem Paragraphen normierten Grundsatz einheitlicher Verfahrens- und Datengrundlagen abgewichen werden. Eine Übergangszeit ist notwendig mit Blick darauf, dass Zeit für eine entsprechende Umstellung der Veranschlagung und Buchungspraxis notwendig ist und einige Länder Doppelhaushalte nutzen.

§ 49a HGrG regelt unter anderem die einheitlichen Verfahrens- und Datengrundlagen für die Kameralistik. Die in Nummer 6 vorgesehene Übergangsfrist gibt den Ländern einen Umsetzungszeitraum zur periodengerechten Veranschlagung und Buchung von Gesamtzinskosten bis zum 31. Dezember 2029. In dieser Zeit kann von den Vorgaben der einheitlichen Verfahrens- und Datengrundlagen abgewichen werden.

Für diese Übergangszeit regelt der neue Absatz 1a des § 49a HGrG, dass entweder entsprechend § 1a Absatz 4 HGrG – also nach der neuen periodengerechten Systematik – veranschlagt und gebucht werden kann, oder der bisherigen Systematik gefolgt werden kann, bei der im Transaktionsjahr der Nennwert der Krediteinnahme zugeordnet wird und gleichzeitig die Differenz zwischen Nennwert und Verkaufserlös einem Ausgabetitel zugeordnet wird. In den Folgejahren wird bei dieser Systematik nur der reguläre kassenwirksame Kupon als Zinsausgabe veranschlagt. Im Ergebnis bedeutet das, dass es für eine Übergangszeit abweichend vom Grundsatz der Einheitlichkeit ein Wahlrecht in Bezug auf die Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben gibt.

Zu Nummer 6

Mit Blick auf den notwendigen Zeitraum für die Haushaltsaufstellung und die Doppelhaushalte einiger Länder erscheint eine Übergangsfrist von fünf Jahren angezeigt, so dass im neuen § 59 a eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2029 gewährt wird. Der neue § 59a HGrG regelt, dass die Länder von den Vorgaben der § 1a Absatz 4, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 4 und § 33 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2029 abweichen dürfen. Die Länder haben damit spätestens für den Haushalt 2030 die neue Regelung umzusetzen.

Zu Artikel 2 (Änderungen der BHO)

Die Anpassungen in der Bundeshaushaltsordnung (BHO) dienen der Umsetzung der vorgesehenen Anpassungen des HGrG spezifisch für den Bundes.

Zu Nummer 1

Die Anpassung von § 11 BHO entspricht der Anpassung des § 8 in Verbindung mit § 1a Absatz 4 HGrG. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Anpassung von § 18 BHO entspricht der Anpassung des § 13 HGrG in Bezug auf den Bund. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Anpassung von § 71 BHO entspricht der Anpassung des § 33 HGrG. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zweck des KiQuTG ist, eine qualitativ möglichst hochwertige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu gewährleisten und die Teilhabe zu verbessern. § 1 Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung, welche Maßnahmen der Länder zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabeverbesserung als Maßnahmen im Sinne des § 2 qualifiziert werden können. Anliegen des Gesetzes ist, zusätzlich zu den bereits laufenden Anstrengungen der Länder weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von und der Teilhabe an Angeboten der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Durch das Gesetz sollen somit zusätzliche Impulse für die Qualitätsentwicklung und die Verbesserung von Teilhabe gesetzt werden. Dieses Verständnis der im Rahmen des KiQuTG zu ergreifenden Maßnahmen geht bereits aus dem Beschluss „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern – Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz“ der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 18./ 19. Mai 2017 hervor. Dort heißt es, dass „bereits laufende Qualitätsentwicklungsprozesse verstärkt oder neue Qualitätsentwicklungen begonnen werden“ sollen (Öffentliches Protokoll der Jugend- und Familienministerkonferenz am 18./19. Mai 2017 in Quedlinburg, S. 14 f.). Entsprechend sollten nach § 1 Absatz 2 Satz 2 bislang Maßnahmen im Sinne des § 2 nur solche Maßnahmen sein, die erstmalig in 2019 ergriffen wurden oder die zwar vor dem 1. Januar 2019 begonnen, aber weiterentwickelt wurden und somit als neue Maßnahmen ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollten (vgl. BT-Drs. 19/4947, S. 19). Der relevante Stichtag war bislang somit der Tag des Inkrafttretens des KiQuTG.

Um diesen Aspekt der Zusätzlichkeit auch nach der inhaltlichen Weiterentwicklung des Gesetzes zu berücksichtigen und weiterhin zu gewährleisten, dass durch Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG Qualitätsentwicklungsprozesse verstärkt oder neue Prozesse angestoßen werden, ist es erforderlich, die in § 1 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Stichtagsregelung anzupassen. Neuer Stichtag für die Bewertung einer Maßnahme nach § 2 als „zusätzlich“ im Sinne des Gesetzes ist der 1. Januar 2025. Damit sind Maßnahmen erfasst, die erstmalig ab dem 1. Januar 2025 ergriffen werden oder die zwar vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden, aber weiterentwickelt wurden und somit als neue Maßnahmen ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen.

Ergänzend ist die Vorschrift vor dem Hintergrund, dass mit der inhaltlichen Weiterentwicklung eine stärkere Fokussierung auf die Qualitätsentwicklung gesetzt werden soll, dahingehend anzupassen, dass künftig zusätzliche Maßnahmen nur noch solche im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Die beabsichtigten Änderungen des KiQuTG dienen auch der Sicherung der durch die bisherige Umsetzung des Gesetzes in der Kindertagesbetreuung erzielten Verbesserungen bei der Qualität in und Teilhabe an der Kindertagesbetreuung.

Um den Ländern zur ermöglichen, ihre seit 2019 zur Umsetzung des KiQuTG ergriffenen Maßnahmen, die den Vorgaben des § 2 entsprechen, fortzusetzen und so die hierdurch erzielten Fortschritte bei der Qualitätsentwicklung und der Teilhabeverbesserung nachhaltig zu sichern, soll zudem klargelegt werden, dass Maßnahmen im Sinne von § 2 auch solche Maßnahmen sind, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen gemäß § 4 waren.

Zu Buchstabe b

Die Maßnahmen der Länder sollen konsequenter auf das in § 1 Absatz 3 genannte langfristige Ziel bundesweit gleichwertiger qualitativer Standards ausgerichtet werden. Diese stärkere Verknüpfung soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass das Ziel in § 2 Absatz 1 in unmittelbarem Zusammenhang zu den Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe genannt wird. Um hierdurch keine Doppelungen entstehen zu lassen, wird § 1 Absatz 3 gestrichen.

Zu Nummer 2

§ 2 wird neu gefasst. Dies dient zum einen der Klarstellung, dass Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung auch zur Verbesserung der Teilhabe an Angeboten der Kindertagesbetreuung beitragen können. Zum anderen soll der in Absatz 1 geregelte Instrumentenkasten durch eine Reduzierung der darin genannten Handlungsfelder auf diejenigen, die für die Qualität von besonderer Bedeutung sind, stärker fokussiert und auf langfristig angestrebte Qualitätsstandards in bestimmten Qualitätsbereichen ausgerichtet werden.

Die Überschrift des § 2 „Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ vermittelt in Verbindung mit der bisherigen Aufteilung des § 2 Absatz 1 in eine Liste qualitativer Handlungsfelder (Satz 1) und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen (Satz 2) den Eindruck, dass Teilhabe an Bildungs- und Betreuungsangeboten ausschließlich eine Kostenfrage sei. Teilhabe an frühkindlicher Bildung wird jedoch durch viele Faktoren beeinflusst, die Kostenbeiträge stellen hier nur eine potentielle Zugangshürde dar. Entsprechend vielfältig sind die denkbaren Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Teilhabe an Angeboten frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung beitragen können. Hierzu zählen insbesondere auch Maßnahmen, die unter die qualitativen Handlungsfelder in § 2 Absatz 1 Satz 1 fallen. Im Rahmen des KiQuTG setzen die Länder seit 2019 zahlreiche Maßnahmen um, die die Teilhabe stärken können. Zu nennen sind zum Beispiel Maßnahmen zur Stärkung der Elternbeteiligung, die Weiterentwicklung von Familienzentren, die gezielte Verbesserung der Personalschlüssel in Einrichtungen in herausfordernden Lagen sowie nicht zuletzt die Förderung der sprachlichen Bildung durch die Weiterführung der Strukturen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in Verantwortung der Länder.

Um dieses Verständnis im Wortlaut der Vorschrift klarzustellen, wird in Absatz 1 Satz 1 der Aspekt der Teilhabeverbesserung mit aufgenommen.

Mit der geplanten Weiterentwicklung des KiQuTG sollen diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität besonders wichtig sind, fokussiert und das Gesetz stärker auf langfristig angestrebte Qualitätsstandards in bestimmten Qualitätsbereichen ausgerichtet werden. Die Grundlage bieten insofern die Empfehlungen der AG Frühe Bildung. Hierzu ist eine Reduzierung der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Handlungsfelder erforderlich. Künftig verbleiben nur diejenigen Handlungsfelder, die nach § 2 Absatz 1 Satz 3 in seiner bisherigen

Fassung von vorrangiger Bedeutung sind. Gestrichen werden in § 2 Absatz 1 Satz 1 die Handlungsfelder

- Räumliche Gestaltung (bislang Nummer 5),
- Verbesserung der Steuerung des Systems (bislang Nummer 9) sowie
- Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen (bislang Nummer 10).

Ferner werden die bisher in § 2 Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen gestrichen. Maßnahmen der Länder in den genannten drei Handlungsfeldern sowie solche zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen sind im Rahmen des KiQuTG damit nur noch übergangsweise zulässig. Ländereigene Maßnahmen jenseits der Verträge zum KiQuTG zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen, zur Verbesserung der Steuerung des Systems, zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen sind weiterhin möglich.

Die Nummerierung der verbleibenden Handlungsfelder wird angepasst, um die durch die Streichungen entstehenden Lücken zu schließen.

Die verbleibenden Handlungsfelder sollen darüber hinaus teilweise inhaltlich angepasst werden, um den von der AG Frühe Bildung identifizierten Handlungsbedarfen sowie den Empfehlungen der AG Frühe Bildung für Handlungsziele und fachlich perspektivisch anzustrebende bundesweite Standards Rechnung zu tragen.

So ist eine wesentliche Empfehlung der AG zur Schaffung eines bedarfsgerechten (Ganztags-)Angebots, die kommunale Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Durch die rechtzeitige, kontinuierliche und datenbasierte Bedarfsplanung sollen die Angebote der Kindertagesbetreuung stärker am Bedarf der Familien ausgerichtet und ein besseres Matching von Bedarf und Angebot ermöglicht werden. Dieser Aspekt wird daher explizit in das Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgenommen, damit er bei künftigen Maßnahmen der Länder berücksichtigt werden kann. Damit werden auch die Aspekte der Systemsteuerung, die auf die bedarfsgerechte Gestaltung des Platzangebots gerichtet und bislang unter dem Handlungsfeld der „Verbesserung der Steuerung des Systems“ verortet waren, in das Handlungsfeld gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 integriert.

Das bislang in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und künftig in Nummer 5 geregelte Handlungsfeld „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ wird auf den Aspekt der vollwertigen und abwechslungsreichen Verpflegung fokussiert. Das Handlungsfeld ist in seiner bisherigen Ausgestaltung sehr weit gefasst und erlaubt vielfältige Maßnahmen der Länder, die auf die unterschiedlichste Art und Weise zur Gesundheitsförderung in der Kindertagesbetreuung beitragen können. Dieses breite Maßnahmenpektrum ist daher bislang nur bedingt geeignet, zur Angleichung der Qualität zwischen den Ländern in diesem Bereich beizutragen.

Eine gesunde Ernährung stellt eine zentrale Grundlage für die gute Entwicklung von Kindern dar. In Deutschland verbringen viele Kinder vor Eintritt in die Grundschule einen großen Teil ihres Tages in Angeboten der Kindertagesbetreuung. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege spielen demnach eine bedeutsame Rolle bei der Frage, was und wie Kinder tagsüber essen. Ein gutes Verpflegungsangebot in Angeboten der Kindertagesbetreuung kann zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Chancengleichheit beitragen. Gerade Kinder aus Familien mit geringen Einkommen können hiervon profitieren. Zudem bieten sich bei der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege pädagogisch relevante Lernsituationen, die dazu genutzt werden können, vielfältige Kompetenzen zu vermitteln. Neben der Vermittlung von Kenntnissen über gesunde

Ernährung können beispielsweise auch motorische und soziale Fähigkeiten gefördert werden. Auch in der Ernährungsstrategie der Bundesstrategie wird betont, dass Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, zu denen auch Angebote der Kindertagesbetreuung gehören, eine Schlüsselrolle dabei spielen, Menschen in Deutschland eine gesunde und nachhaltige Ernährung zu ermöglichen (vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Gutes Essen für Deutschland. Ernährungsstrategie der Bundesregierung (2024), S. 19).

Die AG Frühe Bildung empfiehlt in ihrem Bericht zu Handlungszielen und möglichen bundesweiten Qualitätsstandards daher, dass allen Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege eine gesunde und ausgewogene Verpflegung angeboten werden soll. Eine Orientierung bieten insofern beispielsweise die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Das hiesige Handlungsfeld soll deshalb auf den Aspekt der vollwertigen und abwechslungsreichen Verpflegung reduziert werden, um es stärker an diesem Handlungsziel auszurichten. Ländereigene Maßnahmen jenseits der Verträge zum KiQuTG zur Adressierung der übrigen Aspekte von Gesundheitsförderung bleiben weiterhin möglich.

Da aufgrund der oben genannten Streichungen nunmehr nur die bislang vorrangigen Handlungsfelder im Instrumentenkasten des § 2 Absatz 1 Satz 1 verbleiben, werden die Differenzierung nach vorrangigen und sonstigen Handlungsfeldern und die damit verbundene Priorisierung obsolet. Daher erfolgt eine Streichung der bisherigen Sätze 2 bis 4.

Eine wesentliche Voraussetzung für gute Qualität frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote ist, dass genug qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen. Aktuelle Daten sowie Vorausberechnungen des Platz- und Personalbedarfs zeigen, dass vielerorts zusätzliches Personal benötigt wird, um den Rechtsanspruch auf Förderung in der Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zu erfüllen (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung, Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung, 2024, Anlage 1 S. 1 ff). Dies gilt umso mehr, wenn neben der Erfüllung des Rechtsanspruchs Qualitätsverbesserungen angestrebt werden, etwa beim Personal-Kind-Schlüssel. Die Vorausberechnungen (s.o. unter A.I.) machen deutlich, dass sich dieser Fachkräftemangel gerade in den westdeutschen Ländern in den kommenden Jahren noch einmal verstärken wird. In den ostdeutschen Ländern eröffnen sich hingegen durch die voraussichtliche demografische Entwicklung mit Rückgang der Kinderzahlen in den kommenden Jahren Personalkapazitäten, die für Verbesserungen etwa der Personal-Kind-Schlüssel genutzt werden können. Damit kann Personalabbau, Arbeitslosigkeit und Abwanderung der Fachkräfte in andere Berufsfelder mit frühzeitigen Personalentwicklungskonzepten entgegengewirkt werden. Eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung werden auf absehbare Zeit daher Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher und Sicherung bereits tätiger Fachkräfte spielen. Das diesbezügliche Handlungsfeld (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) soll daher gestärkt werden, indem die Länder künftig jeweils mindestens eine Maßnahme zur Gewinnung und/oder Sicherung von Fachkräften ergreifen müssen. Eine entsprechende Vorgabe wird in § 2 Absatz 1 Satz 2 ergänzt. Als Orientierung für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen können die Empfehlungen der Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztags dienen. Darin werden beispielsweise Maßnahmen empfohlen, die weitere Zielgruppen für die Erstausbildung und Weiterbildung erschließen wie zum Beispiel vergütete und angeleitete Modelle auch in der Erstausbildung in den Assistenzberufen sowie Einstiegsmodelle für Personen ohne mittleren Schulabschluss und bedarfsgerechte, flexible Qualifizierungsformate für Personen in Beschäftigung oder mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben sowie für Personen mit ausländischen Qualifikationen im Anerkennungsverfahren parallel zu einer Beschäftigung in der Einrichtung (z.B. durch gestreckte Formate oder eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht).

Durch die Maßnahmen der Länder zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 werden langfristig bundesweit gleichwertige,

fachlich anerkannte qualitative Standards angestrebt. Die AG Frühe Bildung hat in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ auf Grundlage fachwissenschaftlicher Expertisen sowie unter Berücksichtigung der Beratungen des begleitenden Expertendialogs aus den für Kindertagesbetreuung zuständigen Verbänden und Organisationen Vorschläge für solche Standards erarbeitet. Der Bericht stellt ein Kompendium für hohe Qualität in der Kindertagesbetreuung dar und dient Bund und Ländern als Grundlage für die weiteren Anstrengungen bei der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Entsprechend sollen die Maßnahmen der Länder im Rahmen des KiQuTG künftig an den von der AG Frühe Bildung formulierten anzustrebenden Qualitätsstandards ausgerichtet werden. Um diese enge Verknüpfung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und dem Ziel der Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards zum Ausdruck zu bringen, wird das vormals in § 1 Absatz 3 genannte Ziel in einen neuen § 2 Absatz 1 Satz 3 überführt.

Durch die genannten Änderungen in § 2 Absatz 1 werden die Vorgaben zur Auswahl der Maßnahmen nach § 2 mit Wirkung für die Zukunft geändert. Um den Ländern ausreichend Zeit zu geben, diese neuen Vorgaben umzusetzen, wird eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 gewährt, in der Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 waren, noch fortgeführt werden können, auch wenn sie nicht von den sieben Handlungsfeldern, die nach den Änderungen in § 2 Absatz 1 Satz 1 bestehen bleiben, erfasst sind. Hierzu wird die bestehende Übergangsvorschrift in § 2 Absatz 2 angepasst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 3 regelt die Verpflichtung der Länder, auf Grundlage einer Analyse der Ausgangslage Handlungs- und Finanzierungskonzepte mit Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 aufzustellen. In § 3 Absatz 1 wird bislang sowohl auf die Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 als auch auf die Maßnahmen zur Beitragsentlastung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 verwiesen. Da der bisherige § 2 Absatz 1 Satz 2 aufgrund der Reduzierung des Instrumentenkastens auf bestimmte qualitative Handlungsfelder des § 2 Absatz 1 Satz 1 gestrichen wird, ist der diesbezügliche Verweis in § 3 Absatz 1 ebenfalls zu streichen.

Zu Buchstabe b

In § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird bislang sowohl auf die Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 als auch auf die Maßnahmen zur Beitragsentlastung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 verwiesen. Da der bisherige § 2 Absatz 1 Satz 2 aufgrund der Reduzierung des Instrumentenkastens auf bestimmte qualitative Handlungsfelder des § 2 Absatz 1 Satz 1 gestrichen wird, ist der diesbezügliche Verweis in § 3 Absatz 2 Nummer 1 ebenfalls zu streichen.

Zu Buchstabe c

Die geplanten Änderungen des KiQuTG dienen dazu, die Maßnahmen der Länder zur Weiterentwicklung der Qualität von und zur Verbesserung der Teilhabe an Angeboten der Kindertagesbetreuung stärker auf das Ziel der Herstellung bundesweit gleichwertiger, qualitativer Standards auszurichten. Dieses Ziel soll künftig auch bei der Aufstellung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte nach § 3 Absatz 4 berücksichtigt werden. In § 3 Absatz 4 Nummer 1 wird daher die Verpflichtung ergänzt, dass die Länder in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten darstellen, inwiefern ihre Maßnahmen und die hiermit angestrebten Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beitragen. Orientierung bietet insofern der Bericht „Gutes Aufwachsen und

Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ der AG Frühe Bildung.

Zu Buchstabe d

Nach den geplanten Änderungen von § 2 können Maßnahmen der Länder in den bisherigen Handlungsfeldern „Räumliche Gestaltung“, „Verbesserung der Steuerung des Systems“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie solche zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, die seit 2019 im Rahmen des KiQuTG initiiert wurden, nur noch übergangsweise bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 in diesem Rahmen umgesetzt werden. Ein neuer § 3 Absatz 5 trägt dieser Änderung Rechnung, indem spezifische Vorgaben für die Darstellung solcher Maßnahmen in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten der Länder nach § 3 Absatz 4 ergänzt werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 4 Absatz 1 wird an mehreren Stellen auf die Handlungs- und Finanzierungskonzepte nach § 3 Absatz 4 verwiesen. Aufgrund der beabsichtigten Ergänzung eines neuen § 3 Absatz 5 mit zusätzlichen Regelungen zur Aufstellung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte muss der neue Absatz in den Verweisen ergänzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland und die Länder zum Abschluss von Verträgen über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, die auch als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation nach § 6 dienen.

In den Vorgaben zur Ausgestaltung der Bund-Länder-Verträge in § 4 Absatz 1 ist bislang unter anderem die Verpflichtung der Länder enthalten, dem BMFSFJ jährlich bis zum 15. Juli die für die bundesweite Beobachtung im Rahmen des Monitorings nach § 6 Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Daten zu übermitteln. Das seit Inkrafttreten des KiQuTG etablierte Monitoring des BMFSFJ nach § 6 Absatz 1 und 2 stützt sich auf die Daten der amtlichen Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff SGB VIII sowie repräsentative Befragungsdaten, die durch die Monitoringstelle erhoben und ausgewertet werden. Diese Daten ermöglichen eine umfassende bundesweite sowie länderspezifische Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebots früher Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Eine zusätzliche Übermittlung von durch die Länder erhobenen Daten ist zu diesem Zweck daher nicht erforderlich. Die diesbezügliche Verpflichtung der Länder in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird daher zur Rechtsbereinigung gestrichen.

Zu Buchstabe b

2019 hat der Bund mit allen 16 Ländern Verträge im Sinne des § 4 zur Umsetzung des KiQuTG geschlossen. 2023 haben die Vertragsparteien die Verträge auf Grundlage des Gesetzes in der durch das KiTa-Qualitätsgesetz zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung angepasst. Um sicherzustellen, dass das KiQuTG auch über 2024 hinaus in den Ländern entsprechend den Vorgaben des Gesetzes umgesetzt wird, ist erforderlich, dass die Verträge von Bund Ländern künftig auch die Änderungen des Gesetzes berücksichtigen, die durch den vorliegenden Entwurf vorgenommen werden sollen. Daher wird § 4 Absatz 2 dahingehend geändert, dass Bund und Länder dazu verpflichtet werden, die Verträge auf Grundlage des KiQuTG in der Fassung vom 1. Januar 2025 zu ändern.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 1 verpflichtet das BMFSFJ zur Durchführung eines länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitorings. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird diese Verpflichtung bislang dahingehend konkretisiert, dass das Monitoring nach den zehn Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 und Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 aufzuschlüsseln ist. Der Verweis bezieht sich auf § 2 Absatz 1 in der Fassung vom 1. Januar 2023.

Durch die Reduzierung des Instrumentenkastens in § 2 Absatz 1 auf die sieben vorrangigen Handlungsfelder und Streichung der übrigen Handlungsfelder sowie der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen passt die in § 6 Absatz 1 Satz 2 geregelte Struktur des Monitorings nicht mehr zu den Vorgaben zur Auswahl der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1. Eine Verengung des Monitorings auf die verbleibenden sieben Handlungsfelder wäre aufgrund der Übergangsregelung in § 2 Absatz 2 sowie der Aufgabe des Monitorings, die quantitative und qualitative Entwicklung der Angebote der Kindertagesbetreuung in Deutschland umfassend zu beobachten, nicht sachgerecht. Um den geplanten Anpassungen in § 2 Absatz 1 und 2 dennoch Rechnung zu tragen und insgesamt mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung des Monitorings zu ermöglichen, wird der bisherige § 6 Absatz 1 Satz 2 gestrichen.

Zu Buchstabe b

Bislang ist nach der ursprünglich jährlichen Berichtslegung in den Jahren 2019 bis 2022 gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 für die Jahre 2023 und 2025 die Veröffentlichung eines Monitoringberichts vorgesehen. Um die Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung in den Ländern auch nach der mit dem hiesigen Entwurf beabsichtigten Weiterentwicklung des KiQuTG beobachten und hierüber berichten zu können, wird das Monitoring nach § 6 Absatz 1 über 2025 hinaus weitergeführt. Der seit 2023 zweijährige Turnus der Berichtslegung soll mit der vorliegenden Änderung von § 6 Absatz 2 Satz 1 fortgeschrieben werden, sodass auch 2027 ein Monitoringbericht veröffentlicht wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Mit der Anpassung von § 1 Absatz 5 FAG wird der Umsatzsteueranteil des Bundes für die Jahre 2025 und 2026 um jeweils 1 993 Millionen Euro verringert und der Umsatzsteueranteil der Länder für die Jahre 2025 und 2026 jeweils um 1 993 Millionen Euro erhöht. Diese Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2025 und 2026 trägt Mehrbelastungen der Länder aus der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung auf Grundlage der Verträge gemäß § 4 KiQuTG und aus der zum 1. August 2019 erfolgten Änderung des § 90 SGB VIII den Ländern in diesen Jahren entstehenden Belastungen Rechnung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Aufnahme der Arbeitsbereiche in § 99 Absatz 7 Nummer 2a dient dem Gewinn von Erkenntnissen über die Einsatzbereiche des in den Einrichtungen tätigen Personals. Daraus kann etwa abgeleitet werden, in welchen Bereichen das pädagogische Personal von nicht-pädagogischen Tätigkeiten entlastet werden kann. Die bislang in § 99 Absatz 7 Nummer 2b abgefragten Arbeitsbereiche werden entsprechend dort gestrichen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Auslagerung des Verwaltungspersonals in § 99 Absatz 7 Nummer 2b dient zum einen der Entlastung der auskunftspflichtigen Personen, zum anderen der Vermeidung fehlerhafter, insbesondere fälschlicherweise abgegebener doppelter Angaben, wenn beispielsweise Einrichtungsleitungen zusätzlich auch „Verwaltung“ als Arbeitsbereich angeben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Aufnahme der Arbeitsbereiche in § 99 Absatz 7 Nummer 2a wird dieses Erhebungsmerkmal für das pädagogisch tätige Personal im Sinne des § 99 Absatz 7 Nummer 2b redundant.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Gruppenzugehörigkeit wird in § 99 Absatz 7 Nummer 2b je Arbeitsbereich erfasst.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die zusätzliche Erfassung von Art und Jahr der berufsabschlussbezogenen Qualifizierungen als Erhebungsmerkmal ermöglicht ein tieferes Verständnis des Qualifikationsgefüges in den Einrichtungen und den Karrierewegen in der frühen Bildung. So kann nun auch für Personen, die sich in berufsabschlussbezogenen Qualifizierungen befinden, der höchste Berufsabschluss erfragt werden. Zu berufsabschlussbezogenen Qualifizierungen zählen unter anderem berufsfachschulische Ausbildungen wie die Kinderpflege, Sozialassistentz oder Sozialpädagogische Assistentz, die Weiterbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie ein einschlägiges Studium. Bei der Art der berufsabschlussbezogenen Qualifizierung ist auch anzugeben, ob die Person eine praxisintegrierte bzw. berufsbegleitende Ausbildung oder ein berufsbegleitendes bzw. duales Studium absolviert. Das Jahr der berufsabschlussbezogenen Qualifizierung erfasst den derzeitigen Ausbildungsstand und nicht das Jahr des voraussichtlichen Abschlusses. Unter das Jahr der Qualifizierung fallen insbesondere das Ausbildungs-, Studien- und Anerkennungsjahr.

Zu Nummer 2

Die Erhebung der erstmaligen Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege in § 99 Abs. 7a Nummer 1b lässt Rückschlüsse über die Erfahrung und Verweildauer der Kindertagespflegeperson im Berufsfeld zu und dient damit auch der Weiterentwicklung von Vorausberechnungen, insbesondere von Platz- und Personalprognosen.

Mit der Aufnahme des Merkmals „Stellung im Beruf“ in § 99 Absatz 7a Nummer 1b wird erhoben, ob die Kindertagespflegeperson selbständig oder im Angestelltenverhältnis tätig ist. Damit wird bezweckt, einen detaillierteren Überblick über die Art und Finanzierung der Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen zu gewinnen.

Zu Artikel 6

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Änderungen des Gesetzes nach Artikel 1 bis Artikel 3 am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Die Länder haben ihre Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG in den Verträgen mit dem Bund nach § 4 KiQuTG zunächst bis Ende 2024 festgelegt. Ein Inkrafttreten der Änderungen des KiQuTG zum 1. Januar 2025 ist aus diesem Grund sinnvoll, da die Länder die neuen Vorgaben zur Umsetzung des Gesetzes so bei der Weiterführung ihrer Maßnahmen über 2024 hinaus und der Planung neuer Maßnahmen ab 2025 berücksichtigen können.

Zu Absatz 2

Artikel 4 tritt in Kraft, sobald alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 KiQuTG geändert haben. Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Zu Absatz 3

Für die technische Umsetzung der geplanten Änderungen bei den die Kindertagesbetreuung betreffenden Erhebungsmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfestatistik benötigen die Statistischen Ämter des Bundes und Länder eine gewisse Vorlaufzeit. Dem wird mit dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird festgelegt, dass die Übergangsregelung in § 49a Absatz 1a des HGrG mit Ende der Übergangszeit mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft tritt. Damit soll ab 2030 eine Einheitlichkeit zwischen Bund und Ländern wiederhergestellt werden.